

Vertragsinformationen zur Hausrat- und Glas-Versicherung

- Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- Kundeninformation (inkl. Widerrufsbelehrung)
- Wichtige Anzeigepflichten
- Versicherungsbedingungen
- Satzung
- Informationen zur Datenverarbeitung

Version: 84-VH1-0919



Mecklenburgische
VERSICHERUNGSGRUPPE

Ihr Vertrauen – unsere Verpflichtung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Mecklenburgischen Hausrat-Versicherung. Die vollständigen Informationen zum Inhalt Ihrer Versicherung finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Hausrat-Versicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens Ihres Hausrats infolge eines Versicherungsfalles.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen

Versichert ist der Hausrat Ihrer Wohnung. Dazu zählen alle Sachen, die dem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen, wie z. B.:

Möbel, Teppiche, Bekleidung; elektrische und elektronische Haushaltsgeräte (z. B. Waschmaschine, TV, Computer); Antennen und Markisen, die zu Ihrer Wohnung gehören; Bargeld und andere Wertgegenstände (z. B. Schmuck) in begrenzter Höhe.

Versicherbare Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- ✓ Überspannungsschäden durch Blitzschlag (bis 5 % der Versicherungssumme)
- ✓ Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- ✓ Leitungswasser;
- ✓ Naturgefahren wie Sturm, Hagel;
- ✓ Weitere Naturgefahren, soweit diese gesondert vereinbart sind. Das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschäden durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalles.

Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen

- ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten;
- ✓ Aufräumungskosten;
- ✓ Bewegungs- und Schutzkosten;
- ✓ Hotelkosten;
- ✓ Transport- und Lagerkosten;
- ✓ Schlossänderungskosten;
- ✓ Bewachungskosten;
- ✓ Kosten für provisorische Maßnahmen;
- ✓ Reparaturkosten für Nässebeschäden;
- ✓ Reparaturkosten für Gebäudeschäden.

Versicherungssumme und Versicherungswert

- ✓ Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll. Ist das nicht der Fall, können Nachteile bei der Entschädigungsberechnung entstehen.

Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Durch unsere Komfortdeckung, den Fahrrad-Schutz, den Internet-Schutz sowie den Haus- und Wohnungsschutzbrief können Sie Ihren Versicherungsschutz umfassend erweitern. Außerdem können Sie die Entschädigungsgrenze für Überspannungsschäden durch Blitzschlag auf bis zur Versicherungssumme erhöhen.

Komfortdeckung

Die Komfortdeckung umfasst Deckungselemente wie z. B.

- ✓ Sturmschäden an Gartenmöbeln und Gartengeräten;
- ✓ Diebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen;
- ✓ Verbesserte Entschädigungsgrenzen;
- ✓ Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit (gilt nicht bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften und anderen Obliegenheiten).

Fahrrad-Schutz

Der Fahrrad-Schutz umfasst

- ✓ Fahrraddiebstahl
- ✓ Fahrrad-Schutzbrief (mobile Pannenhilfe vor Ort)

Internet-Schutz

Der Internet-Schutz umfasst

- ✓ Vermögensschäden durch Identitätsdiebstahl aufgrund gefälschter E-Mails oder Web-Seiten (Phishing / Pharming)
- ✓ Vermögensschäden durch private Bestellungen in Internet-Shops

Haus- und Wohnungsschutzbrief

Der Haus- und Wohnungsschutzbrief umfasst die Organisation von Dienstleistungen im Notfall z. B. für

- ✓ Schlüsseldienst;
- ✓ Notheizung;
- ✓ Bekämpfung von Schädlingen;
- ✓ Entfernung von Wespenestern.



Was ist nicht versichert?

- ✗ vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt;
- ✗ Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger;
- ✗ Luft- und Wasserfahrzeuge.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B.:

- ! Krieg;
- ! Innere Unruhen;
- ! Kernenergie;
- ! Schwamm;
- ! Sturmflut;
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Ihr Hausrat ist in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung versichert. Aber auch wenn sich der Hausrat vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindet, ist er zeitweise versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

- Die Höhe Ihres Versicherungsbeitrages, die von Ihnen gewählte Zahlungsperiode und die Laufzeit des Vertrages können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen.
- Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, teilen wir Ihnen mit.
- Sie können die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, sie von Ihrem Konto einzuziehen. Sorgen Sie dann bitte dafür, dass die Beitragssumme auf Ihrem Konto verfügbar ist.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Wann die Versicherung beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.

Die Versicherung gilt für die zunächst vereinbarte Dauer. Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sie sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ende der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen).
- Nehmen wir eine Beitragsanpassung vor, ohne dass sich der Versicherungsschutz verändert, können Sie den Vertrag in bestimmten Fällen vorzeitig beenden.
- Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Mecklenburgischen Glas-Versicherung. Die vollständigen Informationen zum Inhalt Ihrer Versicherung finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Glas-Versicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten, fertig eingesetzten oder montierten

- ✓ Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;
- ✓ Scheiben, Platten aus Kunststoff;
- ✓ Platten aus Glaskeramik;
- ✓ Glasbausteine und Profilbaugläser;
- ✓ Lichtkuppel aus Glas oder Kunststoff;
- ✓ Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen;
- ✓ künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten und Spiegel.

Versicherte Gefahren und Schäden

- ✓ Die Zerstörung oder Beschädigung durch Bruch (Zerbrechen) der versicherten Sachen.

Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- ✓ das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).



Was ist nicht versichert?

- ✗ Hohlgläser;
- ✗ Photovoltaikanlagen;
- ✗ Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- ✗ optische Gläser;
- ✗ Geschirr;
- ✗ Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- ✗ Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehergeräten, Displays von Tablets und Smartphones).



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B.:

- ! Krieg;
- ! Innere Unruhen;
- ! Kernenergie;
- ! Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
- ! Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude, Räume von Gebäuden oder bewegliche Sachen innerhalb des Versicherungsortes. Gewerblich genutzte Räume gelten nur versichert, sofern diese beantragt wurden.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

- Die Höhe Ihres Versicherungsbeitrages, die von Ihnen gewählte Zahlungsperiode und die Laufzeit des Vertrages können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen.
- Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, teilen wir Ihnen mit.
- Sie können die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, sie von Ihrem Konto einzuziehen. Sorgen Sie dann bitte dafür, dass die Beitragssumme auf Ihrem Konto verfügbar ist.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Wann die Versicherung beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.

Die Versicherung gilt für die zunächst vereinbarte Dauer. Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sie sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ende der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen).
- Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Kundeninformation

Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Name und Anschrift: Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G., Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Platz der Mecklenburgischen 1, 30625 Hannover.
Postanschrift: Mecklenburgische Versicherungsgruppe, 30619 Hannover.

Sitz: Neubrandenburg und Hannover. Eintragung im Handelsregister: HRB Nr. 1 beim Amtsgericht Neubrandenburg und HRB Nr. 4667 beim Amtsgericht Hannover.

Vorstand: Thomas Flemming (Vorsitzender), Dr. Werner van Almsick, Toren Grothe, Knut Söderberg, Marguerite Mehmel (stv.).
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Georg Zaum.

Hauptgeschäftstätigkeit

Gegenstand unserer Geschäftstätigkeit ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb der Schadens- und Personenversicherungen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:
Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.
Platz der Mecklenburgischen 1, 30625 Hannover
Postanschrift: 30619 Hannover

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0511 5351-8499.

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu richten: Privat.Gewerbe@mecklenburgische.de.

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dieser Teil des Beitrages berechnet sich anhand folgender Formel:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, x 1/360 des Beitrages für ein ganzes Jahr.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden.

Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Weitere Hinweise zur Widerrufsbelehrung:

Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht u. a. nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Dauer und Beendigung des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrages hängt von der vertraglichen Vereinbarung ab. Sie wird im Antrag und im Versicherungsschein wiedergegeben.

Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit und hiernach zum Ende eines jeden Versicherungsjahres durch Sie oder uns in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gekündigt werden.

Darüber hinaus können Sie den Vertrag nach einem Versicherungsfall kündigen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte zur

Hausrat-Versicherung: §§ 17, 22 Mecklenburgische VHB 2019

Glas-Versicherung: §§ 13, 18 Mecklenburgische AGIB 2019

Anwendbares Recht

Das Recht der Bundesrepublik Deutschland findet Anwendung.

Zuständiges Gericht

Sie können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Vertragssprache

Die maßgebliche Sprache für die Anbahnung des Vertragsverhältnisses, für das Vertragsverhältnis selbst und die gesamte Kommunikation ist Deutsch.

Kontakt

Es ist uns wichtig, Sie in Ihren Versicherungsangelegenheiten individuell zu beraten. Deswegen stehen wir Ihnen jederzeit gern für ein persönliches Gespräch zu Verfügung. Wenn Sie also Fragen zu Ihrem Vertrag haben oder sich solche ergeben, wenden Sie sich bitte an die Sie betreuende Agentur oder an die Direktion. Die Anschriften finden Sie im Antrag bzw. im Versicherungsschein.

Eine besondere Leistung unserer Versicherungsgruppe ist der 24-Stunden-Telefon-service unter

0511 5351-513

Über diese Rufnummer sind wir auch nachts und am Wochenende, an jedem Tag im Jahr und rund um die Uhr für Sie zu sprechen. Dies gilt vor allem für Schadenfälle, wenn unsere Agentur einmal nicht für Sie erreichbar sein sollte.

Meinungsverschiedenheiten und Beschwerden

Falls Sie einmal mit den Leistungen der Mecklenburgischen nicht zufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Agentur. Gern steht Ihnen auch die für Sie zu ständige Bezirksdirektion oder die Direktion in Hannover mit dem oben namentlich genannten Vorstand zur Verfügung.

Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden.

Versicherungsombudsmann e.V. · Postfach 080632 · 10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Telefon: 0800 3696000 · Telefax: 0800 3699000

(jeweils kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann e.V. weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108 · 53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Telefon: 0228 4108-0 · Telefax: 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Wichtige Anzeigepflichten

Nach § 19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) informieren wir Sie hiermit über die Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Zahlungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Versicherungsbedingungen

Für den Versicherungsvertrag gelten neben der Satzung und dem von Ihnen gestellten Antrag die nachstehenden Versicherungsbedingungen – sofern Versicherungsschutz jeweils beantragt –:

A. Hausrat-Versicherung	Seite		Seite
Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (Mecklenburgische VHB 2019)	10-20	Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (Mecklenburgische BWE 2019)	25
Klauseln für die Hausrat-Versicherung		Besondere Bedingungen für den Internet-Schutz (Mecklenburgische BIS 2019)	26-27
– 7000 Komfortdeckung	21-23		
– 7110 Fahrrad-Schutz	23-24	Besondere Bedingungen für den Haus- und Wohnungsschutzbrief (Mecklenburgische BHW 2019)	28-29
– 7111 Überspannung	24		
– 7212 In das Gebäude eingefügte Sachen	24		
– 7213 Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung	24		
– 7214 Eingelagerte Hausratgegenstände	24		
– 7711 Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme	24		
– 7712 Unterversicherungsverzicht	24		
		B. Glas-Versicherung:	
		Allgemeine Bedingungen für die Glas-Versicherung (Mecklenburgische AGIB 2019)	31-37

A. Hausrat-Versicherung

09/19

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Verbundene Hausrat-Versicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Hausrat. Versichert sind Schäden durch die in diesen Versicherungsbedingungen zusammengefassten (verbundenen) Gefahren. Wird der Hausrat zerstört oder beschädigt, entschädigen wir Sie nach den auf den nächsten Seiten folgenden Bestimmungen. In der Regel vereinbaren wir mit Ihnen die Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand. Wir berechnen Ihre Entschädigung nach dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Neuwert des zu versichernden Hausrats ist die Grundlage für die Versicherungssumme.

Wir übernehmen auch eine Reihe von Folgekosten (z. B. Schlossänderungskosten, Hotelkosten), die durch ein Schadeneignis entstehen.

Die „Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen“ sind die Vertragsgrundlage für Ihre Verbundene Hausrat-Versicherung.

Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichten wir. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

Versicherungsnehmer:

Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes. Mit „Sie“ und „Ihnen“ werden in den Versicherungsbedingungen immer Sie als unser Versicherungsnehmer angesprochen.

Versicherer:

Das sind wir als Ihr Versicherer. Mit „wir“ und „uns“ ist immer die Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a.G. gemeint.

Versicherungsfall:

Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

Ausschlüsse:

Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsverprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

Versicherungswert:

Der Versicherungswert ist der Wert Ihres Hausrats, nach dem wir im Schadenfall entschädigen. Da die Hausrat-Versicherung im Regelfall zum Neuwert entschädigt, ist dies der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen neu wiederzubeschaffen. Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist es der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen. Bei in Ihrem Haushalt nicht mehr zweckgemäß verwendbaren Sachen, ist es der erzielbare Verkaufspreis.

Ausreichende Versicherungssumme und Vorsorge:

Die Versicherungssumme ist ausreichend, wenn Sie dem Wert Ihres Hausrats entspricht. Die Versicherungssumme ist maßgeblich für die Höhe des Beitrags. Oftmals erhöht sich der Wert des Hausrats während der Vertragslaufzeit, z. B. durch Neuanschaffungen. Deshalb stellen wir für Sie im Schadenfall noch eine zusätzliche Vorsorgeversicherungssumme in der Höhe von 10 Prozent zur Verfügung. Die Versicherungssumme und die Vorsorge zusammen definieren die Höchstleistung im Schadenfall. Damit reduziert sich für Sie das Risiko, nicht ausreichend versichert zu sein.

Summenanpassung:

Die Entschädigung zum Neuwert erfordert eine laufende Aktualisierung Ihrer Versicherungssumme. Die Anpassung der Versicherungssumme richtet sich nach dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für Ihren Hausrat verändert. Das soll Sie im Schadenfall vor einer Unterversicherung durch Preissteigerungen schützen.

Obliegenheiten:

Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie zur Vermeidung von Frostschäden Ihre Wohnung der kalten Jahreszeit ausreichend beheizen. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Erweiterungen des Versicherungsschutzes:

Über den Versicherungsschutz der „Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen“ hinaus können Sie gegen Beitragszuschlag mit uns noch weiteren Versicherungsschutz vereinbaren:

- Komfortdeckung gemäß Klausel 7000
- Fahrrad-Schutz (Fahrraddiebstahl und Fahrrad-Schutzbrief gemäß Klausel 7110)
- Schäden durch Überspannung bis zur Versicherungssumme gemäß Klausel 7111
- Weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch) gemäß Mecklenburgische BWE 2019
- Internet-Schutz (Vermögensschäden durch Identitätsmissbrauch oder bei privaten Bestellungen in Internet-Shops) gemäß Mecklenburgische BIS 2019
- Haus- und Wohnungsschutzbrief gemäß Mecklenburgische BHW 2019

Zusammen mit dem Antrag und dem Versicherungsschein legen die vereinbarten Versicherungsbedingungen den Inhalt Ihrer Hausrat-Versicherung fest. Sie sind wichtige Dokumente.

Bitte lesen Sie die Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen daher vollständig und gründlich durch und bewahren Sie sie sorgfältig auf. So können Sie auch später, besonders nach einem Schaden an Ihrem Hausrat, alles Wichtige noch einmal nachlesen.

Wenn ein Schaden an Ihrem Hausrat passiert, benachrichtigen Sie uns bitte möglichst schnell. Wir klären dann mit Ihnen das weitere Vorgehen.

Ihre Mecklenburgische

Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (Mecklenburgische VHB 2019)

09/19

I. Umfang des Versicherungsschutzes

- § 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse
- § 2 Brand, Rauch, Ruß, Blitzschlag, Überspannung, Explosion, Verpuffung, Implosion, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Luftfahrzeuge
- § 3 Einbruchdiebstahl
- § 4 Leitungswasser
- § 5 Sturm, Hagel
- § 6 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort
- § 7 Außenversicherung
- § 8 Versicherte Kosten
- § 9 Versicherungswert, Versicherungssumme
- § 9a Beitragsanpassung aufgrund tariflicher Maßnahmen
- § 10 Wohnungswechsel

II. Entschädigung

- § 11 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung
- § 12 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke
- § 13 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 14 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- § 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

III. Beitrag, Versicherungsbeginn und Laufzeit des Vertrages

- § 16 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung, Zahlungsperiode, Versicherungsjahr, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages
- § 17 Dauer und Ende des Vertrages
- § 18 Folgebeitrag

- § 19 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
- § 20 Ratenzahlung
- § 21 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 22 Kündigung nach dem Versicherungsfall

IV. Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung und andere Obliegenheiten

- § 23 Ihre Obliegenheiten
- § 24 Ihre vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) vor dem Versicherungsfall
- § 25 Gefahrerhöhung
- § 26 Besondere gefahrerhöhende Umstände
- § 27 Ihre Anzeigepflicht oder die Ihres Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § 28 Übergang von Ersatzansprüchen

V. Weitere Bestimmungen

- § 29 Überversicherung
- § 30 Mehrere Versicherer
- § 31 Versicherung für fremde Rechnung
- § 32 Sachverständigenverfahren
- § 33 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderungen
- § 34 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § 35 Repräsentanten
- § 36 Verjährung
- § 37 Meinungsverschiedenheiten und Beschwerden, örtlich zuständiges Gericht
- § 38 Anzuwendendes Recht
- § 39 Sanktionsklausel
- § 40 Bedingungsanpassung

I. Umfang des Versicherungsschutzes (§§ 1 – 10)

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

1. Versicherungsfall

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand, Rauch, Ruß, Blitzschlag, Überspannung, Explosion, Verpuffung, Implosion, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat,
 - c) Leitungswasser,
 - d) Sturm, Hagel
- zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

Entschädigung wird außerdem für Schäden am Gefriergut infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr oder technischem Versagen der Geräte geleistet. Die Entschädigung ist hierfür je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

2. Ausschluss Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

- a) Ausschluss Krieg
Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung von mitwirkenden Ursachen.
Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die durch Explosion (siehe § 2) von Blindgängern aus vergangenen Kriegen entstehen.
- b) Ausschluss Innere Unruhen
Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung von mitwirkenden Ursachen.
- c) Ausschluss Kernenergie
Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung von mitwirkenden Ursachen.

§ 2 Brand, Rauch, Ruß, Blitzschlag, Überspannung, Explosion, Verpuffung, Implosion, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Luftfahrzeuge

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand, Rauch, Ruß,
 - b) Blitzschlag, Überspannung,
 - c) Explosion, Verpuffung, Implosion,
 - d) Fahrzeuganprall eines motorbetriebenen Schienen- oder Straßenfahrzeuges,
 - e) Überschalldruckwellen,
 - f) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
- zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2-1. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Ersetzt werden auch Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird (Feuer-Nutzwärmeschaden).

2-2. Rauch und Ruß

Als Schaden durch Rauch oder Ruß gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt.

3-1. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

3-2. Überspannung

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten ersetzen wir bis zu einem Betrag von 5 % der Versicherungssumme (siehe § 9 Nr. 2), wenn sie unmittelbar infolge

- a) eines Blitzes;
- b) sonstiger atmosphärisch bedingter Elektrizität;
- c) eines Sturmschadens bei einem Stromnetzbetreiber

entstehen.

4-1. Explosion

Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.
Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch eine chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

4-2. Verpuffung

Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Intensität verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.

4-3. Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

5. Fahrzeuganprall

- a) Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von versicherten Sachen oder von Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch motorbetriebene Straßen- oder Schienenfahrzeuge, die nicht von Ihnen oder von Bewohnern oder Besuchern des Versicherungsortes gelenkt werden.
- b) Voraussetzung für die Entschädigung ist die unverzügliche Anzeige des Schadens bei der zuständigen Polizeidienststelle.

6. Überschalldruckwellen

Überschalldruckwellen sind Druckwellen, die durch ein Luftfahrzeug ausgelöst werden, das die Schallgrenze durchflogen hat und die Druckwellen unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirken.

7. Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

8. Nicht versicherte Schäden

- Nicht versichert sind
 - a) ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch Erdbeben;
 - b) Rauch- und Rußschäden, die durch allmähliche Einwirkung des Rauches oder Rußes entstehen;
 - c) Sengschäden;

- d) Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck.

Versicherungsschutz gemäß c) und d) besteht aber, wenn diese Schäden durch eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verursacht wurden.

§ 3 Einbruchdiebstahl

1. Versicherte Gefahren und Schäden
Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - a) Einbruchdiebstahl,
 - b) Vandalismus nach einem Einbruch,
 - c) Raub
 oder durch den Versuch einer solchen Tat abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

 Darüber hinaus leisten wir auch Entschädigung, wenn in Ihrem Eigentum stehende Waschmaschinen und Wäschetrockner aus gemeinschaftlich genutzten Räumen (siehe § 6 Nr. 3 a) cc)) durch einfachen Diebstahl entwendet werden. Befinden sich versicherte Sachen zum bestimmungsgemäßen Reinigen oder Trocknen innerhalb der gestohlenen Waschmaschine oder des Wäschetrockners, werden auch diese Sachen ersetzt.
2. Einbruchdiebstahl
Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:
 - a) Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes
Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.
Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
 - b) Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes
Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum eines Gebäudes befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschen Schlüsseln oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet.
Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.
Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.
 - c) Einschleichen oder Verborgenen halten
Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.
 - d) Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes
Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.
 - e) Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel
Dies liegt in folgenden Fällen vor:
 - aa) Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub (siehe Nr. 4) beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts (siehe § 6 Nr. 3) erfolgt sein.
 - bb) Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei haben weder Sie noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts (siehe § 6 Nr. 3) erfolgt sein.
3. Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub
Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter wie in Nr. 2 a) oder Nr. 2 e) beschrieben in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt. Das Gleiche gilt bei einer Beraubung nach Nr. 4 a) innerhalb des Versicherungsortes.
4. Raub
 - a) Raub ist in folgenden Fällen gegeben:
 - aa) Anwendung von Gewalt
Der Räuber wendet gegen Sie Gewalt an, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.
Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
 - bb) Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben
Sie geben versicherte Sachen heraus oder lassen sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsorts (siehe § 6 Nr. 3) verübt werden. Bei mehreren Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.
 - cc) Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft
Ihnen werden versicherte Sachen weggenommen, weil Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung Ihres körperlichen Zustands haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.
 - b) Ihnen stehen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

5. Nicht versicherte Schäden
 - a) Nicht versicherte Schäden bei Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub sowie Raub
Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die durch weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneeeindruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
 - b) Nicht versicherte Schäden bei Raub
Sachen die erst auf Verlangen des Räubers herangeschafft werden, sind nicht versichert. Geschieht dies allerdings innerhalb des Versicherungsorts an dem die Tathandlungen nach Nr. 4 a) bis c) verübt werden, sind diese Sachen versichert.

§ 4 Leitungswasser

1. Versicherte Gefahren und Schäden
Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:
 - a) Leitungswasserschäden
 - b) Bruchschäden
2. Leitungswasserschäden
Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:
 - a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
 - b) den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
 - c) Heizungs- und Klimaanlageanlagen,
 - d) Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,
 - e) Wasserbetten oder Aquarien,
 - f) innerhalb des Gebäudes verlaufende Rohre der Regenwasserentsorgung.
 Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlageanlagen sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.
3. Bruchschäden
Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß a) und b) zum versicherten Hausrat gehören, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden versichert:
 - a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
 - bb) von Heizungs- und Klimaanlageanlagen;
 - cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.
Das setzt voraus, dass diese Rohre nach a) kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
 - b) frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche,
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- und Klimaanlageanlagen.
 Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.
Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.
4. Nicht versicherte Schäden
 - a) Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch
 - aa) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - ab) Schwamm;
 - ac) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - ad) Erdbeben, Schneeeindruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
 - ae) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - af) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;
 - ag) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
 - b) Nicht versichert sind Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
 - bb) dem Inhalt eines Aquariums, die dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

§ 5 Sturm, Hagel

1. Sturm
Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn Sie einen der folgenden Sachverhalte nachweisen:
 - a) Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
 - b) Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

2. Hagel
Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
3. Versicherte Sturm-/Hagelereignisse
Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:
 - a) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
 - b) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude, baulich verbunden sind.
 - c) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
 - d) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
 - e) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
 - f) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
4. Nicht versicherte Schäden
 - a) Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - cc) weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).
 - b) Nicht versichert sind Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen nach § 6 Nr. 2) cc).

§ 6 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

1. Beschreibung des Versicherungsumfanges
Versichert ist der gesamte Hausrat innerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort).
Hausrat, der anlässlich eines – auch unmittelbar bevorstehenden – Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.
Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort) ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe § 7) versichert. Er ist auch versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.
2. Definitionen
 - a) Zum Hausrat gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.
 - b) Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe § 12).
 - c) Ferner gehören zum Hausrat
 - aa) alle in das Gebäude eingefügte Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen). Dies gilt aber nur, wenn Sie diese als Mieter oder Eigentümer auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und daher hierfür die Gefahr tragen.
 - bb) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind,
 - cc) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Nr. 1 dienen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt,
 - dd) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind,
 - ee) mit Elektromotoren betriebene Flugmodelle und Flugdrohnen bis zu einem Fluggewicht von 2 kg,
 - ff) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte,
 - gg) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen,
 - hh) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände sowie Handelsware und Musterkollektionen, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person ausschließlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen. Handelsware und Musterkollektionen werden zum Einkaufspreis insgesamt bis 1.000 € je Versicherungsfall ersetzt.
 - ii) Haustiere, d.h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach Nr. 3 gehalten werden (z. B. Hunde, Katzen, Vögel, Fische).
 - d) Zum Hausrat gehört auch fremdes Eigentum nach a) bis c), das sich in Ihrem Haushalt befindet. Das gilt nicht für Sachen Ihrer Mieter bzw. Untermieter nach Nr. 4 e).
3. Versicherungsort
Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung.
 - a) Zur Wohnung gehören
 - aa) diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbstständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind ausschließlich die von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung. Davon ausgenommen sind Räume, die ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).

- bb) Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen. Gleiches gilt für ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
 - cc) gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in denen Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller). Diese müssen sich auf demselben Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
- b) Darüber hinaus werden auch privat genutzte Garagen der Wohnung zugerechnet, soweit sich diese zumindest in der Nähe des Versicherungsortes befinden.
 - c) Versicherungsschutz besteht auch in Wertschutzräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschießfächer von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden. Die Entschädigung ist auf 20.000 € begrenzt und wird nur geleistet, sofern aus keinem anderen Versicherungsvertrag eine Entschädigung beansprucht werden kann.

4. Nicht versicherte Sachen
Nicht zum Hausrat gehören
 - a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 2 c) aa) genannt,
 - b) vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die dieser die Gefahr trägt. Sofern diese Sachen danach durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden, sind diese ebenfalls nicht versichert.
 - c) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Nr. 2 c) dd) genannt,
 - d) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. 2 c) dd) bis Nr. 2 c) gg) genannt,
 - e) Hausrat von Mietern und Untermietern in Ihrer Wohnung, es sei denn, diesen haben Sie ihnen überlassen,
 - f) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen),
 - g) Elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Programme sind nicht versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

§ 7 Außenversicherung

1. Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung
Außerhalb des Versicherungsorts (siehe § 6 Nr. 3) besteht für versicherte Sachen (siehe § 6 Nr. 1) weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Die Sachen sind Ihr Eigentum oder dienen Ihrem Gebrauch. Dies gilt auch für Sachen der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.
 - b) Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.
2. Unselbstständiger Hausstand während Ausbildung und Freiwilligendiensten
Halten Sie sich oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person länger außerhalb der Wohnung auf, besteht Versicherungsschutz während:
 - a) der Ausbildung;
 - b) einem freiwilligen Wehrdienst;
 - c) einem sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienst (z. B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst).
3. Besonderheit bei Einbruchdiebstahl
Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in § 3 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.
Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz, wenn ein Einbruchdiebstahl (siehe § 3 Nr. 2) auf einem Passagierschiff (z. B. Kreuzfahrtschiff, Fährschiff) oder in einem Schlafwagenabteil eines Zuges in Ihre verschlossene Kabine erfolgt.
4. Besonderheiten bei Raub
Droht der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben nach § 3 Nr. 4 a) bb) an, besteht Außenversicherungsschutz nur unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Die angedrohte Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.
 - b) Sachen, die erst auf Verlangen des Räubers herangeschafft werden, sind nicht versichert.
5. Sturm und Hagel
Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.
6. Entschädigungsgrenzen
 - a) Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 15% der Versicherungssumme, höchstens 10.000 €, begrenzt.
 - b) Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzliche Entschädigungsgrenzen (siehe § 12 Nr. 2).

§ 8 Versicherte Kosten

1. Versicherte Kosten
Ersetzt werden folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallenen sind:
 - a) Aufräumungskosten
 - b) Bewegungs- und Schutzkosten

- c) Hotelkosten
- d) Transport- und Lagerkosten
- e) Schlossänderungskosten
- f) Bewachungskosten
- g) Reparaturkosten für Gebäudeschäden
- h) Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen
- i) Kosten für provisorische Maßnahmen
- j) Telefonkosten infolge von Einbruchdiebstahl oder Raub.

2. Definition und Umfang der Kosten

a) Aufräumungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten.

b) Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

c) Hotelkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück) vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 100 € begrenzt.

d) Transport- und Lagerkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherten Hausrat zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 100 Tagen.

e) Schlossänderungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

f) Bewachungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu bewachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind. Dies gilt längstens für die Dauer von 48 Stunden.

g) Reparaturkosten für Gebäudeschäden

Das sind Kosten, die entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass die Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat entstanden sind.

Schäden innerhalb der Wohnung, die durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub verursacht wurden, zählen ebenfalls dazu.

h) Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen

Das sind Kosten, die entstehen, weil Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist.

i) Kosten für provisorische Maßnahmen

Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen entstehen, um versicherte Sachen zu schützen.

j) Telefonmehrkosten infolge von Einbruchdiebstahl oder Raub

Das sind Kosten, die entstehen, weil nach einem Einbruchdiebstahl oder Raub (siehe § 3) der Täter Festnetz- oder Mobiltelefone, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, unbefugt benutzt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

3. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung hin machen.

b) Machen Sie Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leisten wir Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung hin erfolgten.

c) Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung hin entstanden sind.

d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung hin entstanden sind.

e) Wir haben den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen hin vorzuschießen.

f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

4. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

a) Wir ersetzen bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder von uns aufgefordert wurden.

b) Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

§ 9 Versicherungswert, Versicherungssumme

1. Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

a) Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

b) Für Kunstgegenstände (siehe § 12 Nr. 1 a) dd)) und Antiquitäten (siehe § 12 Nr. 1 a) ee)) ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.

c) Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den Sie dafür bei einem Verkauf erzielen können.

d) Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt (Entschädigungsgrenzen siehe § 12 Nr. 2), werden höchstens diese Beträge berücksichtigt.

2. Versicherungssumme

a) Die Versicherungssumme wird zwischen Ihnen und uns vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert nach Nr. 1 entsprechen.

b) Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 %.

3. Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag

Es gelten folgende Grundlagen:

a) Wir passen den Versicherungsschutz an die Entwicklung der Verbraucherpreise an. Wir verändern hierzu die Versicherungssumme.

b) Für die Anpassung wird der Index „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ verwendet. Dieser ist Bestandteil des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI). Maßgebend ist der jeweils für den Monat September vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index.

Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Die neue Versicherungssumme verändert sich jeweils mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres. Sie wird auf den nächsten vollen Euro aufgerundet. Wir geben Ihnen die neue Versicherungssumme bekannt.

c) Aus der neuen Versicherungssumme ergibt sich ein neuer Beitrag.

d) Sie können der Anpassung der Versicherungssumme durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) widersprechen. Dies muss innerhalb eines Monats geschehen, nachdem Ihnen die Mitteilung über die neue Versicherungssumme zugegangen ist. Um die Frist zu wahren, genügt es, den Widerspruch rechtzeitig abzusenden. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

§ 9 a Beitragsanpassung aufgrund tariflicher Maßnahmen

1. Wir sind berechtigt, die vertraglich vereinbarten Beiträge für bestehende Versicherungsverträge zu erhöhen, wenn die Schadenaufwendungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres und die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb des Geschäftsjahres die gebuchten Beitragseinnahmen (ohne Versicherungsteuer) des Geschäftsjahres überschreiten. Zusätzlich müssen mindestens in einem der vier vorangegangenen Geschäftsjahre die jeweiligen Schadenaufwendungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres und die jeweiligen Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb des Geschäftsjahres die jeweils gebuchten Beitragseinnahmen (ohne Versicherungsteuer) des Geschäftsjahres überschritten haben. Basis für eine mögliche Anpassung sind die durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre.

Der geänderte Beitrag darf den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitrag für neu abgeschlossene gleiche Versicherungsverträge nicht überschreiten.

2. Eine Erhöhung nach Abs. 1 darf 20 % des Beitrages nicht überschreiten. Eine Beitragsanpassung ist nicht möglich, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 allein aufgrund einer Steigerung der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb gegenüber dem Vorjahr erfüllt werden.

3. Vermindert sich bei einer Neukalkulation der Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, den Tarifbeitrag für bereits bestehende gleiche Versicherungsverträge auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages abzusenden.

4. Die Beitragsanpassung tritt zum 1. Juli des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres für die ab diesem Zeitpunkt beginnende Zahlungsperiode in Kraft. Wir teilen Ihnen die Anpassung der Beiträge spätestens einen Monat vor Fälligkeit des Beitrages in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mit.

5. Erhöhen wir den Beitrag nach Abs. 1, können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, den Versicherungsvertrag kündigen.

6. Die Regelungen nach § 9 Nr. 3 zur Anpassung des Versicherungsschutzes aufgrund einer Änderung des Preisindex bleiben von den Regelungen nach § 9 a unberührt.

§ 10 Wohnungswechsel

- Umzug in eine neue Wohnung
Wechseln Sie die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.
- Mehrere Wohnungen
Bewohnen Sie neben der neuen weiterhin Ihre bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.
- Umzug ins Ausland
Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.
- Anzeige der neuen Wohnung
 - Ein Wohnungswechsel muss uns spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.
 - Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist uns mitzuteilen, ob auch in der neuen Wohnung entsprechende Sicherungen vorhanden sind (siehe § 25). Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.
 - Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.
- Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht
 - Mit Umzugsbeginn gelten unsere Tarifbestimmungen, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind.
 - Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragssätze erhöht, können Sie den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn eine vereinbarte Selbstbeteiligung erhöht wird.
Kündigen Sie, müssen Sie dies in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) tun. Dafür haben Sie einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang bei uns. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie uns zugegangen ist, wirksam.
 - Uns steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in der bisherigen Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.
- Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung
Im Falle einer Trennung von Ehegatten gilt Folgendes:
 - Ziehen Sie aus der gemeinsamen Ehwohnung aus und bleibt Ihr Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: Die bisherige Ehwohnung und Ihre neue Wohnung. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.
 - Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und einer von ihnen aus der Ehwohnung auszieht, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen: Die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
 - Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und beide in neue Wohnungen ziehen, gilt b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.
- Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften
Nr. 6 gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.
- Kinder, die einen eigenen Hausstand gründen
 - Gründen Kinder, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder – auch des Lebenspartners), einen eigenen Hausstand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist Versicherungsort auch die neue Wohnung der Kinder.
 - Eine Entschädigungsleistung wird bis zum Ablauf von 6 Monaten ab Umzugsbeginn erbracht, sofern diese aus keinem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

II. Entschädigung (§§ 11 – 15)

§ 11 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

- Ersetzt werden im Versicherungsfall bei
 - zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe § 9 Nr. 1) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe § 1). Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
 - beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Wir ersetzen außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert nach § 9 Nr. 1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

- beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), einen Betrag der dem Minderwert entspricht. Das setzt voraus, dass Ihnen eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.
- Mehrwertsteuer
Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie nach Eintritt des Versicherungsfalles tatsächlich angefallen ist.
 - Gesamtschädigung, Kosten aufgrund Weisung
Die Gesamtschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall (siehe § 1 Nr. 1) auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltende Versicherungssumme (siehe § 9 Nr. 2 a) einschließlich Vorsorgebetrag (siehe § 9 Nr. 2 b) begrenzt.
Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (siehe § 8 Nr. 3), die auf unsere Weisung hin entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.
Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (siehe § 8) auch darüber hinaus ersetzt.
 - Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung
Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe § 1 Nr. 1) niedriger als der Versicherungswert nach § 9 Nr. 1 besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall kann die Entschädigung nach Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.
Die Erstattung von versicherten Kosten nach § 8 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Das schließt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten ein.
 - Versicherte Kosten
Versicherte Kosten nach § 8 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

§ 12 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke

- Definitionen
 - Versicherte Wertsachen nach § 6 Nr. 2 b) sind
 - Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;
 - Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;
 - Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in cc) genannte Sachen aus Silber;
 - Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.
 - Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die
 - durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und
 - als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen, oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).
- Entschädigungsgrenzen
 - Wertsachen werden je Versicherungsfall bis 20 % der Versicherungssumme entschädigt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
 - Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschranks nach Nr. 1 b) gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall, höchstens jedoch der jeweils vereinbarte Betrag:
 - 1.500 € insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
 - 3.000 € insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - 20.000 € insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

§ 13 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

- Fälligkeit der Entschädigung
Die Entschädigung wird fällig, wenn wir den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt haben.
Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.
- Verzinsung
Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
 - Die Entschädigung ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.
 - Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.
Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- Hemmung
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 a) gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung
Wir können die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
 - b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 14 Wiederherbeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht
Erlangen Sie oder wir Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, ist dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.
Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.
2. Entschädigung
Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:
 - a) Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung
Sie behalten den Anspruch auf die Entschädigung. Das setzt voraus, dass Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.
 - b) Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung
Sie können innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung durch uns wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:
 - aa) Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts können Sie uns die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht müssen Sie innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung ausüben. Tun Sie das nicht, geht das Wahlrecht auf uns über.
 - bb) Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts müssen Sie sie mit unserem Einvernehmen öffentlich meistbietend verkaufen lassen. Wir erhalten von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den wir bereits für die Sache entschädigt haben.
3. Beschädigte Sachen
Behalten Sie wiederherbeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, können Sie auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.
4. Mögliche Rückerlangung
Ist es Ihnen möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückzuerlangen, ohne dass Sie davon Gebrauch machen, gilt die Sache als zurück-erhalten.
5. Übertragung der Rechte
Haben Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so haben Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die Ihnen an diesen Sachen zustehen.
6. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren
Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten, wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers. Sie können die Entschädigung jedoch behalten, soweit Ihnen bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

§ 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
 - a) Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes gegen Sie festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
 - b) Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen.
2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles
Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

III. Beitrag, Versicherungsbeginn und Laufzeit des Vertrages (§§ 16 – 22)

§ 16 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung, Zahlungsperiode, Versicherungsjahr, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages

1. Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Folgebeitrages (siehe Nr. 5 und 6).

2. Beitragszahlung, Zahlungsperiode
Die Beiträge können je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichtet werden.
Die Zahlungsperiode umfasst je nach Vereinbarung bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr.
Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz.
Beim Einmalbeitrag entspricht die Zahlungsperiode der vereinbarten Vertragsdauer.
Die Vertragsdauer, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in § 17 geregelt.
3. Versicherungsjahr
Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.
4. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages
Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.
Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsabschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.
Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
5. Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug
Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach Nr. 4 gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
6. Leistungsfreiheit
Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach Nr. 4 zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.
Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

§ 17 Dauer und Ende des Vertrages

1. Vertragsdauer
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
2. Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.
3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.
4. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
5. Wegfall des versicherten Interesses
Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.
Ein Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.
Das Versicherungsverhältnis endet bei Ihrem Tod zum Zeitpunkt unserer Kenntniserlangung über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach Ihrem Tod, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie Sie es taten.

§ 18 Folgebeitrag

1. Fälligkeit
 - a) Ein Folgebeitrag wird am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode (siehe § 16 Nr. 2) fällig.
 - b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
2. Verzug und Schadensersatz
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben. Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Mahnung, Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung
- a) Mahnung
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.
Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.
- b) Leistungsfreiheit nach Mahnung
Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Kündigung nach Mahnung
Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden.
Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Zahlung des Beitrags nach Kündigung
Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.
Unsere Leistungsfreiheit nach Nr. 3 b) bleibt bis zur Zahlung bestehen.

§ 19 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

1. Rechtzeitige Zahlung
Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn diese unverzüglich nach unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
2. Beendigung des Lastschriftverfahrens
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
Bei monatlicher Beitragszahlung (die monatliche Beitragszahlung ist nur bei Teilnahme am Lastschriftverfahren möglich), sind wir darüber hinaus berechtigt, bei Monatsbeiträgen unter 10 € den Vertrag auf eine jährliche, sonst auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.
Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) aufgefordert worden sind.
Durch Kreditinstitute erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen SEPA-Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

§ 20 Ratenzahlung

– gestrichen –

§ 21 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse
- a) Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, haben wir nur den auf die Zeit nach der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.
- b) Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.
Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
- d) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hätten.
- e) Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

§ 22 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
2. Kündigung durch Sie
Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres, wirksam wird.
3. Kündigung durch uns
Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

IV. Anzeigepflicht, Gefahrhöhung und andere Obliegenheiten (§§ 23 – 28)

§ 23 Ihre Obliegenheiten

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, sind:
- aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- b) Rechtsfolgen
Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.
Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
- a) Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
- aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- bb) uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- cc) unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- dd) unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- ff) uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
- gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
- hh) soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- ii) von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen biligerweise zugemutet werden kann;
- jj) bei zerstörten oder abhandengekommenen Wertpapieren oder sonstigen Urkunden etwaige Rechte zu wahren. Zum Beispiel müssen Sie für aufgebotsfähige Wertpapiere und Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten. Ebenso müssen Sie Sparbücher sowie andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.
- b) Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem anderen als Ihnen zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- a) Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.
- b) Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- c) Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder

die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

§ 24 Ihre vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) vor dem Versicherungsfall

1. Sicherheitsvorschriften
Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:
 - a) Sicherheitsvorschriften in der kalten Jahreszeit
Sie haben in der kalten Jahreszeit die Wohnung (siehe § 6 Nr. 3) zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren. Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten.
 - b) Sicherheitsvorschriften, wenn sich niemand in der Wohnung aufhält
 - aa) Sie haben für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung (siehe § 6 Nr. 3) aufhält, alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.
 - bb) Wenn die Wohnung (siehe § 6 Nr. 3) nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (z. B. Gang zum Briefkasten oder zur Mülltonne), findet aa) keine Anwendung.
 - cc) Bei Verlassen der Wohnung (siehe § 6 Nr. 3) von nicht länger als 2 Stunden genügt es, wenn mindestens die von außen ohne Hilfsmittel erreichbaren Öffnungen (im Wesentlichen Fenster, Terrassentüren, Eingangstüren) gemäß aa) gesichert werden.
 - c) Sicherheitsvorschriften zur Instandhaltung von Schließvorrichtungen, Sicherungen und Einbruchmeldeanlagen
Sie haben alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
2. Folgen der Obliegenheitsverletzung
Verletzen Sie eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, sind wir unter den in § 23 Nr. 1 b) und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 25 Gefahrenerhöhung

1. Begriff der Gefahrenerhöhung
 - a) Eine Gefahrenerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.
 - b) Eine Gefahrenerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrenerheblicher Umstand ändert nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.
 - c) Eine Gefahrenerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
 - d) Das Aufstellen eines Baugerüsts am Versicherungsort ist keine uns anzeigende Gefahrenerhöhung.
2. Ihre Pflichten
 - a) Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrenerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
 - b) Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrenerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.
 - c) Eine Gefahrenerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.
3. Kündigung oder Vertragsänderung durch uns
 - a) Kündigungsrecht
Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Nr. 2 a), können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Wird uns eine Gefahrenerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und c) bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
 - b) Vertragsänderung
Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrenerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrenerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
4. Erlöschen unserer Rechte
Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrenerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrenerhöhung bestanden hat.
5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrenerhöhung
 - a) Tritt nach einer Gefahrenerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt,

unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

- b) Nach einer Gefahrenerhöhung nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrenerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,
 - aa) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrenerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrenerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen.

§ 26 Besondere gefahrenerhöhende Umstände

1. Anzeigepflichtige Gefahrenerhöhung
Eine anzeigepflichtige Gefahrenerhöhung gemäß § 25 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:
 - a) Es ändert sich ein Umstand, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben,
 - b) Anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe § 10) ändert sich ein Umstand, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
 - c) Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als 90 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt. Sie ist zudem auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält,
 - d) Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe § 10).
2. Folgen einer Gefahrenerhöhung
Die Folgen einer Gefahrenerhöhung sind in § 25 Nr. 3 bis Nr. 5 geregelt.

§ 27 Ihre Anzeigepflicht oder die Ihres Vertreters bis zum Vertragsschluss

1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrenerhebliche Umstände
Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrenerhöhende Umstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.
Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) stellen.
Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Nr. 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen.
Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
 - a) Vertragsänderung
Haben Sie die Anzeigepflicht nach Nr. 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrenerhöhende Umstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Zahlungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrenerhöhung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.
 - b) Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes
Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.
Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.
Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.
Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
 - c) Kündigung
Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

- d) Ausschluss von unseren Rechten
Wir können uns auf unsere Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.
 - e) Anfechtung
Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.
3. Frist für die Ausübung unserer Rechte
Die Rechte zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b) oder zur Kündigung (siehe Nr. 2 c) müssen wir innerhalb eines Monats in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach unserer Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt haben, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.
 4. Rechtsfolgenhinweis
Die Rechte zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b) und zur Kündigung (siehe Nr. 2 c) stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.
 5. Erlöschen unserer Rechte
Unsere Rechte zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b) und zur Kündigung (siehe Nr. 2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

§ 28 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen
Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.
Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.
Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

V. Weitere Bestimmungen (§§ 29 – 40)

§ 29 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können sowohl wir als auch Sie verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den wir berechnet hätten, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
2. Haben Sie die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

§ 30 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht
Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach Nr. 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in § 23 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.
3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung
 - a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
 - c) Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.
Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.
4. Beseitigung der Mehrfachversicherung
 - a) Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.
 - b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

§ 31 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag
Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
2. Zahlung der Entschädigung
Bevor wir Ihnen die Entschädigung zahlen, können wir den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.
Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.
3. Kenntnis und Verhalten
 - a) Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse, das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.
 - b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm Ihre rechtzeitige Benachrichtigung nicht möglich oder nicht zumutbar war.
 - c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns darüber nicht informiert haben.

§ 32 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe
Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können wir und Sie auch gemeinsam vereinbaren.
2. Weitere Feststellungen
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
3. Verfahren vor Feststellung
Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In unserer Aufforderung müssen wir Sie auf diese Folge hinweisen.
 - b) Wir dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber von Ihnen sind oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen; ferner keine Person, die bei Ihren Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

- c) Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.
4. Feststellung
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles,
 - die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,
 - die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sache,
 - die versicherten Kosten.
- Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles enthalten sein.
5. Verfahren nach Feststellung
Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmannes. Seine Entscheidung übermittelt er beiden Parteien gleichzeitig.
Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.
Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
6. Kosten
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
7. Obliegenheiten
Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

§ 33 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderungen

- Form, zuständige Stelle
Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.
Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.
- Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung
Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung.
- Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung
Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 34 Vollmacht des Versicherungsvertreters

- Ihre Erklärungen
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
 - den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
 - ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
 - Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
- Unsere Erklärungen
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge an Sie zu übermitteln.
- Zahlungen an den Versicherungsvertreter
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leisten. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

§ 35 Repräsentanten

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 36 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.
Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 37 Meinungsverschiedenheiten und Beschwerden, örtlich zuständiges Gericht

- Meinungsverschiedenheiten und Beschwerden
Falls Sie einmal mit unseren Leistungen nicht zufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Agentur. Gern steht Ihnen auch die für Sie zuständige Bezirksdirektion oder die Direktion in Hannover zur Verfügung. Die Kontaktdaten Ihrer Agentur und der zuständigen Bezirksdirektion entnehmen Sie bitte Ihren Vertragsunterlagen. Die Direktion Hannover erreichen Sie wie folgt:

Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a.G.
Platz der Mecklenburgischen 1, 30625 Hannover
Postanschrift: 30619 Hannover
E-Mail: Privat.Gewerbe@mecklenburgische.de
Internet: www.mecklenburgische.de
Telefon 0511 5351-513, Telefax 0511 5351-8499.

Darüber hinaus können Sie sich auch an den Versicherungsombudsmann oder an die Versicherungsaufsicht wenden. Außerdem haben Sie die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

- Versicherungsombudsmann
Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Telefon 0800 3696000, Telefax 0800 3699000
(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden.

Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

- Versicherungsaufsicht
Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon 0228 4108-0, Telefax 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

- Klagen gegen uns
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.
- Klagen gegen Sie
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem Sitz, dem Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.
Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 38 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 39 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 40 Bedingungsanpassung

1. Wir sind berechtigt, eine Bestimmung der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen anzupassen, d.h. zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen. Dazu sind wir aber nur berechtigt, wenn diese Bestimmung in den Versicherungsbedingungen in Folge eines der nachstehenden Ereignisse unwirksam ist:
 - Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Gesetze und Verordnungen;
 - Erlass einer höchstrichterlichen Entscheidung;
 - Erlass eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes (z. B. von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht).Die Berechtigung zur Anpassung gilt auch, wenn sich die entsprechende gerichtliche oder behördliche Entscheidung gegen ein anderes Unternehmen richtet. Voraussetzung ist dann, dass die für unwirksam erklärte Bestimmung mit einer Bestimmung in den Versicherungsbedingungen inhaltsgleich ist. Versicherungsbedingungen sind alle vertraglich vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Klauseln oder sonstige vertragliche Vereinbarungen.
2. Eine Anpassung ist nur zulässig, wenn
 - a) die gesetzlichen Vorschriften keine konkreten Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen Bestimmung der Versicherungsbedingungen treten und die durch Unwirksamkeit nach Nr. 1 entstandene Vertragslücke schließen;
 - b) – durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung nach Nr. 1 das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört wird oder
 - durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung nach Nr. 1 eine Vertragslücke entsteht, deren Schließung zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist.
3. Die Anpassung der Versicherungsbedingungen erfolgt nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung. Dies bedeutet, dass die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung ersetzt wird, die beide Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre. Die Anpassung darf nicht dazu führen, dass das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen unserer Leistung und Ihrer Gegenleistung zum Nachteil geändert wird.
4. Wenn gesetzliche Vorschriften an die Stelle der unwirksamen Bestimmung der Versicherungsbedingungen treten, dann dürfen wir keine Anpassung vornehmen, es sei denn, wir übernehmen die gesetzliche Regelung lediglich zur Klarstellung, Vollständigkeit oder besseren Verständlichkeit inhaltsgleich in die Versicherungsbedingungen.
5. Die Anpassung der Versicherungsbedingungen kann nur erfolgen, wenn sämtliche Voraussetzungen dazu vorliegen. Sie erfolgt im gegenseitigen Interesse gemäß Nr. 3. Eine Anpassung kann deshalb sämtliche Bestimmungen der vertraglich vereinbarten Versicherungsbedingungen betreffen, d. h. insbesondere
 - a) §§ 1 – 40 der Allgemeinen Bedingungen für die Hausrat-Versicherung (Mecklenburgische VHB 2019);
 - b) die vereinbarten Klauseln für die Hausrat-Versicherung;
 - c) Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (Mecklenburgische BWE 2019);
 - d) Besondere Bedingungen für den Internet-Schutz (Mecklenburgische BIS 2019);
 - e) Besondere Bedingungen für den Haus- und Wohnungsschutzbrief (Mecklenburgische BHW 2019);
 - f) die sonstigen vertraglichen Vereinbarungen.
6. Die Anpassung der Versicherungsbedingungen ist nur zulässig, wenn ein unabhängiger Treuhänder festgestellt hat,
 - dass eine der in den Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen für die Anpassung zutrifft,
 - dass sich das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen unserer Leistung und Ihrer Gegenleistung durch die Anpassung nicht zu Ihrem Nachteil verändert.Als unabhängiger Treuhänder darf nur eingesetzt werden, wer zuverlässig ist und über ausreichende Kenntnisse des Versicherungsrechts verfügt.
7. Die angepassten Versicherungsbedingungen werden Ihnen unter Kenntlichmachung der Unterschiede und einer Erläuterung der maßgeblichen Gründe für die Anpassung spätestens 6 Wochen vor Inkrafttreten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilt. Sie können den Versicherungsvertrag nach Zugang der Mitteilung über die Anpassung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung, kündigen. Erfolgt bis zum Inkrafttreten der angepassten Versicherungsbedingungen keine Kündigung, wird der Versicherungsvertrag mit den angepassten Bestimmungen fortgeführt.

Klauseln für die Hausrat-Versicherung (Basis: Mecklenburgische VHB 2019)

09/19

– gelten sofern vereinbart –

7000	Komfortdeckung
7110	Fahrrad-Schutz
7111	Überspannung
7212	In das Gebäude eingefügte Sachen

7213	Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung
7214	Eingelagerte Hausratgegenstände
7711	Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme
7712	Unterversicherungsverzicht

7000 Komfortdeckung

- A. **Hotelkosten**
 - B. **Lagerkosten**
 - C. **Regiekosten**
 - D. **Datenrettungskosten**
 - E. **Tierarztkosten**
 - F. **Rückreisekosten aus dem Urlaub**
 - G. **Außenversicherung**
 - H. **Ständige Außenversicherung für Sportausrüstungen**
 - I. **Wertsachen (außerhalb von Wertschutzschränken)**
 - J. **Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Wäsche und Kleidung**
 - K. **Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrrädern und Gehhilfen**
 - L. **Diebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen**
 - M. **Diebstahl aus Arztpraxen, Krankenhäusern und Reha-Kliniken**
 - N. **Diebstahl am Arbeitsplatz innerhalb von Gebäuden**
 - O. **Diebstahl von Kinderkleidung aus Schule und Kindergarten**
 - P. **Trickdiebstahl aus der Wohnung**
 - Q. **Scheck-/Kreditkartenmissbrauch infolge von Einbruchdiebstahl oder Raub**
 - R. **Vermögensschäden durch Ausspähen von Bank- oder Kreditkartendaten (Skimming)**
 - S. **Sengschäden an Möbeln und Fußbodenbelägen**
 - T. **Sturm-/Hagelschäden an Gartenmöbeln und Gartengeräten**
 - U. **Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit**
 - V. **Erweiterte Vorsorgeversicherung**
- A. **Hotelkosten**
 1. Abweichend von § 8 Nr. 2 c) VHB 2019 werden Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung längstens für die Dauer von 200 Tagen ersetzt.
 2. Die Entschädigung ist pro Tag auf 200 € begrenzt.
 - B. **Lagerkosten**

Abweichend von § 8 Nr. 2 d) VHB 2019 werden die Kosten für die Lagerung des versicherten Hausrats längstens für die Dauer von einem Jahr übernommen.
 - C. **Regiekosten**
 1. In Erweiterung von § 8 Nr. 1 VHB 2019 entschädigen wir Ihnen Ihren Aufwand, der Ihnen nachweislich im Rahmen der Abwicklung eines Versicherungsfalles (z.B. Einholung von Angeboten, Koordination der Handwerker) entstanden ist (Regie-kosten).
 2. Keine Entschädigungsleistung wird erbracht für
 - a) Versicherungsfälle, deren Entschädigung gemäß § 11 Nr. 1 VHB 2019 (Aufwendungen für die Wiederbeschaffung und Instandsetzung versicherter Sachen) weniger als 2.500 € betragen sowie
 - b) Mehraufwendungen aufgrund des Einsatzes eines Rechtsanwaltes, Sachverständigen (sofern nicht von uns beauftragt) oder Ähnlichem.
 3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 € begrenzt.
 - D. **Datenrettungskosten**
 1. In Erweiterung von § 8 Nr. 1 VHB 2019 entschädigen wir Ihnen die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen und notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an einem in Ihrem Eigentum oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person befindlichen Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung sowie die Kosten eines neuerlichen Lizenzwerbs.
 2. Nicht ersetzt werden die Kosten nach Nr. 1 für Daten und Programme,
 - a) zu deren Nutzung Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person nicht berechtigt sind (z. B. so genannte Raubkopien);
 - b) die Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhalten;
 - c) die mit Hilfe eines vorhandenen Lizenzschlüssels wieder hergestellt werden können;
 - d) die durch Angriffe aus dem Internet verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.
 3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.
 - E. **Tierarztkosten**
 1. Abweichend vom § 11 Nr. 1 b) VHB 2019 ersetzen wir für versicherte Kleintiere (siehe § 6 Nr. 2 c) ii) VHB 2019) auch Behandlungskosten aufgrund eines Versicherungsfalles (siehe § 1 VHB 2019).
 2. Die Entschädigung ist auf 1.000 € über den Wiederbeschaffungswert des Tieres hinaus begrenzt.
 - F. **Rückreisekosten aus dem Urlaub**
 1. In Erweiterung von § 8 Nr. 1 VHB 2019 ersetzen wir die Fahrtmehrkosten für eine Person, wenn Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende voll-

- jährige Person wegen eines erheblichen Versicherungsfalles, der Ihre selbstbewohnte Wohnung betrifft, vorzeitig eine Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort reisen müssen.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn er voraussichtlich 5.000 € übersteigt und die Anwesenheit am Schadenort notwendig macht.
 3. Als Urlaubsreise gilt jede Ihrer privat veranlassten Abwesenheiten vom Versicherungsort von zusammenhängend mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.
 4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reismittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreismittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort. Ihre Anwesenheit kann nach Eintritt des Versicherungsfalles am Schadenort erforderlich sein, um den Schaden festzustellen oder zu mindern. Dies ist nicht der Fall, wenn am Versicherungsort eine volljährige Person anwesend ist, die – eventuell nach Rücksprache mit Ihnen – zur Schadenfeststellung und zur Einleitung von erforderlich werdenden Schadenminderungsmaßnahmen in der Lage ist.
 6. Sie sind verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort bei uns Weisung einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.
 7. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 € begrenzt.
 8. Bestehen weitere Verträge, in denen für Rückreisekosten aus dem Urlaub Versicherungsschutz besteht, so kann die Leistung nur aus einem dieser Verträge in Anspruch genommen werden.
- G. **Außenversicherung**
 1. Abweichend von § 7 Nr. 1 VHB 2019 besteht Außenversicherungsschutz für sechs Monate.
 2. Die Entschädigung für die Außenversicherung ist abweichend von § 7 Nr. 6 a) VHB 2019 je Versicherungsfall insgesamt auf 25 % der Versicherungssumme, höchstens 25.000 €, begrenzt.
 - H. **Ständige Außenversicherung für Sportausrüstungen**
 1. In Erweiterung der Außenversicherung (siehe § 7 VHB 2019) leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen (siehe § 6 VHB 2019), die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören und der Ausübung einer Sportart dienen, auch wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden.
 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 € begrenzt.
 - I. **Wertsachen (außerhalb von Wertschutzschränken)**
 1. Abweichend von § 12 Nr. 2 a) VHB 2019 beträgt die Entschädigungsgrenze für Wertsachen je Versicherungsfall 25 % der vereinbarten Versicherungssumme (siehe § 9 Nr. 2), soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.
 2. Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks befinden haben, gelten abweichend von § 12 Nr. 2 b) aa) bis cc) VHB 2019 folgende Entschädigungsgrenzen:
 - 2.000 € insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
 - 5.000 € insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - 25.000 € insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie Sachen aus Gold oder Platin.
 - J. **Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Wäsche und Kleidung**
 1. In Erweiterung von § 3 VHB 2019 leisten wir auch Entschädigung für
 - a) Gartenmöbel und Gartengeräte,
 - b) Grillgeräte und Heizpilze,
 - c) Sonnenschirme, Sonnensegel und Pavillons,
 - d) Klettergeräte, Schaukeln, Wippen und Trampoline,
 - e) Wäsche und Kleidung,die durch Diebstahl vom Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, entwendet werden.
 2. Nicht versichert ist weiteres Garteninventar, wie z. B. Pflanzen, Pflanzgefäße, Pools, Gartenbeleuchtung, Dekorationsartikel.
 3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 € begrenzt.
 4. Der Schaden ist der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
 5. In Erweiterung Ihrer Obliegenheiten von § 23 Nr. 1 VHB 2019 gilt bei nicht ständig bewohnten Gebäuden (z. B. Wochenend- oder Ferienhäuser) vereinbart: Ist das Gebäude unbewohnt, haben Sie die in Nr. 1 genannten Sachen in das Gebäude einzulagern oder in zumutbarem Umfang ausreichend gegen Diebstahl zu sichern. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so sind wir unter den in § 23 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2019 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
 - K. **Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrrädern und Gehhilfen**
 1. In Erweiterung von § 3 VHB 2019 leisten wir auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für Kinderwagen, Krankenfahrräder und Gehhilfen.
 2. Für die Ausstattung der Kinderwagen, Krankenfahrräder und Gehhilfen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Kinderwagen, dem Krankenfahrrad oder der Gehhilfe abhandengekommen ist.
 3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 € begrenzt.
 4. Der Schaden ist der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

L. Diebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen

- In Erweiterung von § 3 VHB 2019 leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen (siehe § 6 VHB 2019), die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, nicht aber Kraftfahrzeuganhänger, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeuges gleich.
- Für Wertsachen (siehe § 12 Nr. 1 a VHB 2019), Foto-, Film und Videogeräte, Telefone, Computer, Navigationsgeräte sowie elektronische Spielgeräte einschließlich deren jeweiligen Zubehörs gelten besondere Sicherheitsvorschriften (siehe Nr. 3).
- In Erweiterung Ihrer Obliegenheiten von § 23 Nr. 1 und 2 VHB 2019 gilt vereinbart:
 - Vor Eintritt eines Versicherungsfalles
 - Verbleiben in einem Kraftfahrzeug vorübergehend in Nr. 2 genannte Sachen, so haben Sie zur Vermeidung eines Diebstahls diese Sachen dort so zu verwahren, dass sie von außen nicht sichtbar sind (z. B. im nicht einsehbaren Kofferraum).
 - Von außen dürfen keine Hinweise darauf schießen lassen, dass sich in Nr. 2 genannte Sachen innerhalb des Kraftfahrzeuges befinden (z. B. das Führen eines Ladekabels in ein Handschuhfach).
 - Bei und nach einem Versicherungsfall
Der Schaden ist der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
 - Obliegenheitsverletzung
Verletzen Sie eine der Obliegenheiten, so sind wir unter den in § 23 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2019 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 € begrenzt, wobei versicherte Sachen, für die besondere Sicherheitsvorschriften gelten (siehe Nr. 2), insgesamt bis 1.000 € entschädigt werden.

M. Diebstahl aus Arztpraxen, Krankenhäusern und Reha-Kliniken

- In Erweiterung von § 3 VHB 2019 leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen (§ 6 VHB 2019), wenn Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person diese anlässlich einer medizinischen Heilbehandlung (z. B. bei Ärzten, Krankengymnasten, in Krankenhäusern, Reha-Kliniken) durch Diebstahl entwendet werden.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 € begrenzt.
- Der Schaden ist der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

N. Diebstahl am Arbeitsplatz innerhalb von Gebäuden

- In Erweiterung von § 3 VHB 2019 leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen (siehe § 6 VHB 2019), wenn Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person diese durch Diebstahl am Arbeitsplatz, der sich innerhalb eines Gebäudes befindet, entwendet werden.
- In Erweiterung der Außenversicherung (siehe § 7 VHB 2019) gilt Nr. 1 auch für versicherte Sachen (siehe § 6 VHB 2019), die sich nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden.
- Nicht versichert sind fremdes Eigentum sowie Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich Ihrem Beruf oder Gewerbe oder den Beruf oder Gewerbe einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 € begrenzt.
- Der Schaden ist dem Arbeitgeber und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

O. Diebstahl von Kinderkleidung aus Schule und Kindergarten

- In Erweiterung von § 3 VHB 2019 leisten wir auch Entschädigung für Bekleidung von Kindern, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn die Bekleidung durch Diebstahl während des Aufenthaltes in einem Kindergarten, einer Kindertagesstätte, einer allgemein- oder berufsbildenden Schule oder bei Veranstaltungen dieser Einrichtungen entwendet wird.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 € begrenzt.
- Der Schaden ist der jeweiligen Einrichtung und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

P. Trickdiebstahl aus der Wohnung

- In Erweiterung von § 3 VHB 2019 leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen (siehe § 6 VHB 2019), die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie durch einen Trickdiebstahl aus der Wohnung entwendet werden.
- Trickdiebstahl ist die rechtswidrige Entwendung einer Sache, indem der Täter sich unter
 - Vortäuschung falscher Tatsachen oder
 - Ausnutzung eines zuvor geschaffenen Vertrauensverhältnisses Zugang zur Wohnung (siehe § 6 Nr. 3 VHB 2019) verschafft und dadurch in den Besitz der Sache gelangt.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 € begrenzt.
- Der Schaden ist der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

Q. Scheck- und Kreditkartenmissbrauch infolge von Einbruchdiebstahl oder Raub

- In Erweiterung von § 3 VHB 2019 leisten wir auch bei missbräuchlicher Verwendung Ihrer Scheck- und Kreditkarten oder denen einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, sofern diese infolge von Einbruchdiebstahl oder Raub (siehe § 3 VHB 2019) abhandengekommen sind und für die kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht (Subsidiärdeckung).
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.
- In Erweiterung Ihrer Obliegenheiten von § 23 Nr. 1 und 2 VHB 2019 haben Sie
 - die geltenden Bestimmungen und Auflagen des kontoführenden Kreditinstituts für die Nutzung Ihres Kontos zu beachten und einzuhalten, bei Abhandenkommen von Scheck- und Kreditkarten unverzüglich
 - die Sperre der betreffenden Karten vorzunehmen und hierüber einen geeigneten Nachweis zu führen,
 - bei Eintritt der Versicherungsfalles das kontoführende Kreditinstitut zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen, und

d) den Schaden der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so sind wir unter den in § 23 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2019 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

R. Vermögensschäden durch Auslesen von Bank- oder Kreditkartendaten (Skimming)

- In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2019 leisten wir auch Entschädigung, wenn ein unberechtigter Dritter durch das Auslesen von Kartendaten Ihrer Bank-, Kredit- oder Debitkarte (z. B. durch Manipulation an Geldautomaten) unter Ihrer Identität und unter Verwendung der ausgelesenen Daten unerlaubte Handlungen im Zahlungsverkehr vornimmt und Ihnen hierdurch unmittelbar ein Vermögensschaden entsteht (Skimming).
- Versicherungsschutz besteht ausschließlich für von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzte Bankkonten, die bei einer Niederlassung eines Kreditinstitutes in der Bundesrepublik Deutschland geführt werden.
- Mehrere Schäden (z. B. mehrere unberechtigte Überweisungen) stellen einen Versicherungsfall dar, wenn diese auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (Skimming-Angriff) zurückzuführen sind.
- In Erweiterung Ihrer Obliegenheiten von § 23 Nr. 1 und 2 VHB 2019 haben Sie
 - vor Eintritt eines Versicherungsfalles
 - geltende Bestimmungen und Auflagen des kontoführenden Kreditinstituts für die Nutzung Ihres Kontos zu beachten und einzuhalten,
 - einen Verlust Ihrer Bank-, Kredit- oder Debitkarte unverzüglich dem kontoführenden Kreditinstitut zu melden. Gleiches gilt, wenn Sie den Verdacht haben, dass Ihre Kartendaten oder Ihre PIN ausgespäht wurde.
 - bei und nach einem Versicherungsfall
 - den Schaden unverzüglich dem kontoführenden Kreditinstitut zu melden und der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen,
 - das kontoführende Kreditinstitut, aufzufordern, den Vermögensschaden zu erstatten und uns bei einer Ablehnung das Ablehnungsschreiben mit der teilweisen oder vollständigen Ablehnung der Übernahme Ihres Vermögensschadens zu übersenden,
 - das kontoführende Kreditinstitut zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen.
 - Obliegenheitsverletzung
Verletzen Sie eine der Obliegenheiten nach a) oder b), so sind wir unter den in § 23 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2019 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- Nicht versichert sind
 - aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten des Kreditinstitutes) sowie Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die es haftet;
 - Schäden, aus der missbräuchlichen Nutzung Ihrer Bank-, Kredit- oder Debitkarte in Verbindung mit einer gefälschten Unterschrift.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.

S. Sengschäden an Möbeln und Fußbodenbelägen

- Abweichend von § 2 Nr. 8 c) VHB 2019 leisten wir auch Entschädigung, wenn
 - Möbel,
 - Fußbodenbeläge, für die Sie die Gefahr tragen, plötzlich und unmittelbar von außen einer Hitzequelle ausgesetzt und hierdurch zerstört oder beschädigt werden, ohne dass Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion (siehe § 2 VHB 2019) ursächlich waren (Sengschäden).
- Nicht versichert sind Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß der Wärme ausgesetzt werden.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.

T. Sturm- / Hagelschäden an Gartenmöbeln und Gartengeräten

- Abweichend von § 5 Nr. 4 b) bb) VHB 2019 leisten wir auch Entschädigung für
 - Gartenmöbel (auch Grillgeräte) und Gartengeräte,
 - Grillgeräte und Heizpilze,
 - Sonnenschirme, Sonnensegel und Pavillons,
 - Klettergeräte, Schaukeln, Wippen und Trampoline, die auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, durch Sturm oder Hagel zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
- Nicht versichert ist weiteres Garteninventar, wie z. B. Pflanzen, Pflanzgefäße, Pools, Gartenbeleuchtung, Dekorationsartikel.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 € begrenzt.
- In Erweiterung Ihrer Obliegenheiten von § 23 Nr. 1 VHB 2019 gilt bei amtlichen Wetterwarnungen vor schweren Stürmen oder Orkanen vereinbart: Ergehen für den Versicherungsort (siehe § 6 Nr. 3 VHB 2019) amtliche Wetterwarnungen vor schweren Stürmen oder Orkanen (mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde)), so haben Sie die in Nr. 1 genannten Sachen in zumutbarem Umfang ausreichend vor Sturm- schäden zu schützen.
Verletzen Sie diese Obliegenheit, so sind wir unter den in § 23 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2019 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

U. Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

- Abweichend von § 15 Nr. 1 b) VHB 2019 verzichten wir auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles.
- Nr. 1 gilt nicht bei Verletzung der Sicherheitsvorschriften oder anderer Obliegenheiten. Hierzu zählen
 - die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (siehe § 23 Nr. 1 a) aa) VHB 2019),
 - die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten (siehe § 23 Nr. 1 a) bb) VHB 2019),
 - in der kalten Jahreszeit die Wohnung zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten (siehe § 24 Nr. 1 a) VHB 2019),
 - das Betätigen der Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen sowie Einschalten der Einbruchmeldeanlage, wenn sich niemand in der Wohnung aufhält (siehe § 24 Nr. 1 b) VHB 2019),

- e) alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und Störungen, Mängel und Schäden unverzüglich zu beseitigen (siehe § 24 Nr. 1 c) VHB 2019),
- f) bei vorübergehendem Verbleib von in Buchstabe L. Nr. 2 genannten Sachen in einem Kraftfahrzeug, diese dort so zu verwahren, dass sie von außen nicht sichtbar sind (z. B. im nicht einsehbaren Kofferraum). Außerdem dürfen keine Hinweise darauf schließen lassen, dass sich in Buchstabe L. Nr. 2 genannte Sachen innerhalb des Kraftfahrzeuges befinden (z. B. das Führen eines Ladekabels in ein Handschuhfach).
- g) bei einem nicht ständig bewohnten Gebäude zum Schutz vor Schäden durch Diebstahl die in Buchstabe J. Nr. 1 genannten Sachen in das Gebäude einzulagern oder in zumutbarem Umfang ausreichend gegen Diebstahl zu sichern,
- h) bei amtlichen Wetterwarnungen vor schweren Stürmen oder Orkanen zum Schutz vor Schäden durch Sturm, die in Buchstabe T. Nr. 1 genannten Sachen in zumutbarem Umfang ausreichend vor Sturmschäden zu schützen,
- i) bei Scheck- und Kreditkartenmissbrauch infolge Einbruchdiebstahl oder Raub (siehe Buchstabe Q)
 - aa) vor dem Versicherungsfall geltende Bestimmungen und Auflagen des kontoführenden Kreditinstituts für die Nutzung Ihres Kontos zu beachten und einzuhalten,
 - bb) bei Abhandenkommen einer Scheck- oder Kreditkarte infolge von Einbruchdiebstahl oder Raub zum Schutz vor Missbrauch die Sperre der betreffenden Karten unverzüglich vorzunehmen und hierüber einen geeigneten Nachweis zu führen.
- j) zum Schutz vor Schäden durch Skimming (siehe Buchstabe R.)
 - aa) geltende Bestimmungen und Auflagen des kontoführenden Kreditinstituts für die Nutzung Ihres Kontos zu beachten und einzuhalten,
 - bb) einen Verlust Ihrer Bank-, Kredit- oder Debitkarte unverzüglich dem kontoführenden Kreditinstitut zu melden.
- k) bei Vereinbarung der Versicherung weiterer Elementarschäden gemäß Mecklenburgische BEW 2019 als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn Sie nach dem Mietvertrag verpflichtet sind – zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten (siehe § 11 Mecklenburgische BWE 2019),
- l) bei Vereinbarung des Internet-Schutzes gemäß Mecklenburgische BIS 2019 zum Schutz vor Schäden durch Phishing/Pharming
 - aa) geltende Bestimmungen oder Auflagen des Kreditinstituts, Online-Händlers bzw. dem sonstigen Vertragspartner für die Nutzung des jeweils geführten Kontos zu beachten und einzuhalten.
 - bb) Ihre internetfähigen Geräte mit einem zusätzlichen Schutz gegen unberechtigten Zugriff (z. B. Firewall) und gegen Schadsoftware (z. B. Virens Scanner) zu versehen und diese auf einem aktuellen Stand zu halten.
 - cc) das Treffen aller zumutbaren Vorkehrungen, um einen Vermögensschaden abzuwenden (z. B. Änderung von Kennwörtern, Information an das kontoführende Kreditinstitut, den Online-Händler bzw. den sonstigen Vertragspartner (z. B. Bezahlendienst)), wenn Ihnen bekannt ist, dass sich ein unberechtigter Dritter persönliche Daten von Ihnen verschafft hat.

V. Erweiterte Vorsorgeversicherung

Abweichend von § 9 Nr. 2 b) VHB 2019 erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 20 %, sofern Unterversicherungsverzicht (Klausel 7712) als vereinbart gilt.

7110 Fahrrad-Schutz

1. Versicherte Gefahren und Leistungen

Unter den Versicherungsschutz des Fahrrad-Schutzes fallen

- a) Schäden durch Fahrraddiebstahl gemäß Nr. 2
- b) Fahrrad-Schutzbrief gemäß Nr. 3

Fahrraddiebstahl gemäß Nr. 2 und Fahrrad-Schutzbrief gemäß Nr. 3 können nicht getrennt voneinander vereinbart werden.

2. Fahrraddiebstahl

2.1 Versichertes Ereignis

In Erweiterung von § 3 VHB 2019 leisten wir auch Entschädigung für Schäden durch Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern.

Versichert sind auch Elektrofahrräder und Pedelecs sofern hierfür keine Versicherungspflicht besteht.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn das Fahrrad oder der Fahrradanhänger jeweils in verkehrsüblicher Weise durch ein geeignetes und dem Wert des Fahrrads bzw. des Fahrradanhängers angemessenes Schloss gegen Diebstahl gesichert ist, wenn das Fahrrad bzw. der Fahrradanhänger nicht fortbewegt wird. Für die mit dem Fahrrad bzw. Fahrradanhänger lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad bzw. Fahrradanhänger abhandenkommen.

2.2 Besondere Obliegenheiten im Schadenfall

- a) Sie haben den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder und Fahrradanhänger zu beschaffen und aufzubewahren, soweit Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzen Sie diese Bestimmung, so können Sie Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können.
- b) Der Schaden ist der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

2.3 Obliegenheitsverletzung durch Sie

Verletzen Sie die Obliegenheit nach Nr. 2.2 b), so sind wir nach Maßgabe der in § 23 Nr. 3 VHB 2019 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

- 2.4 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen
Die Entschädigung ist je Fahrrad und Fahrradanhänger auf 1.000 € begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.

3. Fahrrad-Schutzbrief

3.1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (Mecklenburgische VHB 2019) soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

3.2 Service, Kostenersatz, Notruf-Telefon

- a) Wenn ein Schadenereignis eintritt, erbringen wir die in Nr. 3.4 genannten Leistungen als Service und als Ersatz für die Kosten der durch uns organisierten Serviceleistungen.

b) Voraussetzung für die Erbringung der Serviceleistungen und den Kostenersatz ist, dass Sie oder eine andere versicherte Person das Schadenereignis über ein von uns eingerichtetes Notruf-Telefon melden und uns die unverzügliche Organisation der Leistung überlassen. Das Notruf-Telefon ist hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zu erreichen.

3.3 Versicherte Personen und versicherte Fahrräder

- a) Alle Leistungen dieses Schutzbriefes stehen Ihnen selbst und den Personen zu, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben (versicherte Personen)
- b) Versichert sind nicht versicherungspflichtige Fahrräder (auch Elektrofahrräder/ Pedelecs), die sich im Gebrauch einer der versicherten Personen befinden.

3.4 Versicherte und nicht versicherte Leistungen

Nach einer Panne oder einem Unfall (siehe Nr.3.4 f)) übernehmen wir im Notfall folgende Leistungen, sofern sich der Schadenort weiter als 5 km vom Aufenthaltsort (siehe Nr.3.4 f)) befindet:

- a) Hilfe bei der Suche nach einer Fahrrad-Werkstatt
Benötigen Sie Hilfe einer Fahrrad-Werkstatt, unterstützen wir Sie bei der Suche nach der nächstgelegenen Werkstatt, die für Ihr Anliegen geeignet ist.
- b) Pannenhilfe vor Ort
Wir organisieren eine einfache Pannenhilfe vor Ort, z.B. Hilfe beim Aufziehen der Kette. Die hierdurch entstehenden Kosten werden durch uns übernommen. Wir übernehmen auch Kosten für Ersatz-Kleinteile (z. B. Ventil, Schlauch) sofern sie vom Hilfsfahrzeug mitgeführt und für die Weiterfahrt benötigt werden. Nicht versichert sind alle sonstigen Ersatzteile. Die Pannenhilfe kann nur auf einer befahrbaren Straße erbracht werden.
- c) Abschleppen nach erfolgloser Pannenhilfe oder Diebstahl von Fahrradteilen
Bei erfolgloser Pannenhilfe vor Ort (siehe Nr. 3.4 b)), organisieren wir das Abschleppen des Fahrrads. Ein Abschleppen erfolgt entweder zum
 - nächstgelegenen Reparaturservicebetrieb oder
 - dem Ausgangspunkt der Tagestour oder
 - dem letzten Etappenort oder
 - dem folgenden Etappenort der Mehrtagestour.
 Ist ein anderer von Ihnen gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, kann ein Abschleppen auch dorthin erfolgen.

Die hierdurch entstehenden Kosten werden durch uns übernommen. Der Service des Abschleppens kann nur auf einer befahrbaren Straße erbracht werden und steht Ihnen auch zur Verfügung, wenn Teile des versicherten Fahrrads gestohlen wurden (Ausnahme: Diebstahl eines Fahrradakkus, siehe Nr. 3.4 g)) und Ihnen hierdurch die Weiterfahrt unmöglich wird.

- d) Such-, Rettungs- und Bergungs-Service
Muss das Fahrrad nach einem Unfall gesucht oder geborgen werden, organisieren wir die erforderliche Hilfe. Die hierdurch entstehenden Kosten werden durch uns übernommen.
- e) Weiterfahrt und Rückfahrt
Kann das versicherte Fahrrad nach Panne oder Unfall nicht mehr fahrbereit gemacht werden, oder macht ein Diebstahl von Teilen des versicherten Fahrrads (Ausnahme: Diebstahl eines Fahrradakkus, siehe 3.4 g)) die Weiterfahrt unmöglich, organisieren wir Ihre Weiterfahrt oder Rückfahrt entweder zum
 - ständigen Wohnort der versicherten Person oder
 - dem nächstgelegenen Reparaturservicebetrieb oder
 - dem Ausgangspunkt der Tagestour oder
 - dem letzten Etappenort oder
 - dem folgenden Etappenort der Mehrtagestour.
 Ist ein anderer von Ihnen gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, kann ein Abschleppen auch dorthin erfolgen. Die Weiterfahrt oder Rückfahrt organisieren wir auch, wenn das versicherte Fahrrad gestohlen und der Diebstahl der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt wurde. Die entstehenden Kosten werden bis zu 500 € übernommen.

f) Definitionen

- aa) Panne
Eine Panne ist ein plötzlich auftretender Schaden oder eine technische Störung an dem versicherten Fahrrad, welche die Weiterfahrt unmöglich macht.
- bb) Unfall
Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkendes Ereignis, das die Weiterfahrt unmöglich macht.
- cc) Aufenthaltsort
Der Aufenthaltsort ist der Ort, an dem die Fahrradtour am Schadentag gestartet wurde.

- g) Nicht versicherte Leistungen
Keine Leistung erbringen wir, für Schäden
- die sich in einer Entfernung zum Aufenthaltsort (siehe Nr. 3.4 f)) von weniger als 5 km ereignen;
 - die die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt;
 - durch Nutzung eines nicht der Straßenverkehrsordnung entsprechenden Fahrrads;
 - durch Teilnahme an einer sportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Radrennen). Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten;
 - aufgrund eines entladenen oder gestohlenen Akkus.

3.5 Geltungsbereich

Die in Nr. 3.4 genannten Leistungen können nur innerhalb des geografischen Europas, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder Madeira in Anspruch genommen werden und richten sich nach der Verfügbarkeit vor Ort.

4. Kündigung

Unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kann jede Vertragspartei zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) verlangen, dass der Fahrrad-Schutz (Klausel 7110) mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

7111 Überspannung

Abweichend von § 2 Nr. 3-2. VHB 2019 werden Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (siehe § 9 Nr. 2 VHB 2019) ersetzt, wenn sie infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

7212 In das Gebäude eingefügte Sachen

1. Die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Sachen, z. B. Einbaumöbel/-küchen, Bodenbeläge, Innenanstriche und Tapeten, sind auch versichert, soweit sie Gebäudebestandteile sein könnten.
2. Soweit sanitäre Anlagen und leitungswasserführende Installationen nach Nr. 1 in den Versicherungsschutz einbezogen sind, gilt: Frostschäden an diesen Sachen sowie auf Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zuleitungsrohren sind versichert.

7213 Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung

Abweichend von § 6 VHB 2019 sind nicht versichert:

1. in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden:
Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken;
2. in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden:
Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken).

7214 Eingelagerte Hausratgegenstände

Werden Hausratgegenstände außerhalb des Versicherungsorts eingelagert, sind folgende Sachen nicht versichert:

Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

7711 Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme

1. Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme sind als besondere Gruppen (Positionen) versichert. Sie gelten abweichend von § 6 Nr. 1 und Nr. 2 VHB 2019 nicht als Teil des Hausrates.
2. § 11 Nr. 4 VHB 2019 ist auf die Versicherungssummen gemäß Nr. 1 anzuwenden. Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht gilt für diese Gruppen (Positionen) nicht, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.
3. Die Versicherungssummen nach Nr. 1 werden nach § 9 Nr. 3 VHB 2019 angepasst. Erhöhen sie sich dadurch über die ursprünglich vereinbarten Versicherungssummen hinaus, gilt Folgendes: Der Mehrbetrag zwischen alter und neuer Versicherungssumme wird für die Berechnung der Entschädigung verdoppelt.
4. Außenversicherungsschutz gemäß § 7 VHB 2019 besteht nicht.

7712 Unterversicherungsverzicht

1. Abweichend von § 11 Nr. 4 VHB 2019 nehmen wir keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.
2. Nr. 1 gilt nur, solange für Sie nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag für denselben Versicherungsort ohne Vereinbarung gemäß Nr. 1 besteht.
3. Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die im Antrag angegebene Wohnfläche von den tatsächlichen Gegebenheiten abweicht und ist dadurch die Versicherungssumme zu niedrig bemessen, so gilt der Unterversicherungsverzicht nach Nr. 1 als nicht vereinbart.
4. Unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres können beide Vertragsparteien durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen.
Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (Mecklenburgische BWE 2019)

– gelten sofern vereinbart –

09/19

§ 1	Vertragsgrundlage	§ 8	Lawinen
§ 2	Versicherte Gefahren und Schäden	§ 9	Vulkanausbruch
§ 3	Überschwemmung, Rückstau	§ 10	Nicht versicherte Schäden
§ 4	Erdbeben	§ 11	Besondere Obliegenheiten
§ 5	Erdsenkung	§ 12	Wartezeit, Selbstbehalt
§ 6	Erdrutsch	§ 13	Kündigung
§ 7	Schneedruck	§ 14	Beendigung des Hauptvertrages

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten nach Art des Hauptvertrages

- a) die Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (Mecklenburgische VGB 2019);
- b) die Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (Mecklenburgische VHB 2019)

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung, Rückstau
- b) Erdbeben
- c) Erdsenkung, Erdrutsch
- d) Schneedruck, Lawinen
- e) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

§ 3 Überschwemmung, Rückstau

- a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - bb) Witterungsniederschläge,
 - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).
- b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

§ 4 Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
 - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

§ 5 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine plötzliche und unmittelbare naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen. Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

§ 6 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein plötzliches und unmittelbares naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

§ 7 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

§ 8 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

§ 9 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

§ 10 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.
- b) Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen. Dies gilt auch in der Außenversicherung im Rahmen der Hausrat-Versicherung (siehe § 7 Mecklenburgische VHB 2019).
- c) – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe § 3).

§ 11 Besondere Obliegenheiten

Auf Ihre Obliegenheiten gemäß § 23 des Hauptvertrages (siehe § 1), alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten, weisen wir ausdrücklich hin.

In Erweiterung zu den vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften nach § 24 des Hauptvertrages (siehe § 1) haben Sie als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn Sie nach dem Mietvertrag verpflichtet sind – zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so sind wir unter den in § 23 Nr. 3 des Hauptvertrages (siehe § 1) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 12 Wartezeit, Selbstbehalt

- a) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 1 Monat ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).
Diese Wartezeit entfällt, soweit Versicherungsschutz für weitere Elementarschäden bereits über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.
- b) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

§ 13 Kündigung

- a) Unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kann jede Vertragspartei durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) verlangen, dass die Versicherung weiterer Elementarschäden entfällt. Machen Sie von diesem Recht Gebrauch, können Sie bestimmen, dass der Versicherungsschutz erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres entfällt.
- b) Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

§ 14 Beendigung des Hauptvertrages

Mit Beendigung des Hauptvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

Besondere Bedingungen für den Internet-Schutz (Mecklenburgische BIS 2019)

– gelten sofern vereinbart –

09/19

- § 1 Vertragsgrundlage
- § 2 Versicherte Personen
- § 3 Vermögensschäden durch Identitätsdiebstahl aufgrund gefälschter E-Mails oder Web-Seiten (Phishing / Pharming)

- § 4 Vermögensschäden durch private Bestellungen in Internet-Shops
- § 5 Jahreshöchstentschädigung
- § 6 Kündigung
- § 7 Beendigung des Hauptvertrages

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten nach Art des Hauptvertrages die Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (Mecklenburgische VHB 2019) soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Personen

Alle Leistungen für den Internet-Schutz stehen Ihnen und den Personen zu, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben (versicherte Personen).

§ 3 Vermögensschäden durch Identitätsdiebstahl aufgrund gefälschter E-Mails oder Web-Seiten (Phishing / Pharming)

1. Umfang des Versicherungsschutzes

- a) In Erweiterung von § 1 Nr. 1 des Hauptvertrages leisten wir auch Entschädigung, wenn sich ein unberechtigter Dritter durch
 - aa) Phishing oder
 - bb) Pharmingvertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von Ihnen verschafft und Ihnen hierdurch im Online-Verkehr unmittelbar ein Vermögensschaden entsteht.

- b) Der Ersatz eines Vermögensschadens nach a) beschränkt sich ausschließlich auf Fälle, wenn die widerrechtlich erlangten Daten im Rahmen
 - aa) des privaten Online-Bankings;
 - bb) sonstiger elektronischer Banksysteme mit Bezahlfunktion im Internet;
 - cc) eines Online-Kundenkontos (z. B. in Online- oder App-Stores);
 - dd) des Einsatzes von Bank-, Kredit- oder sonstigen Debitkarten missbräuchlich genutzt werden.

Voraussetzung ist, dass sich der auf der Internetseite angegebene Firmensitz oder die Niederlassung des Anbieters nach aa) bis dd), innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes (EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) oder der Schweiz befindet.

2. Definitionen

- a) Phishing
Phishing ist eine Betrugsmethode, bei der versucht wird über gefälschte E-Mails an persönliche Daten eines Internetnutzers zu gelangen, um hierdurch unter seiner Identität unerlaubte Handlungen im Online-Verkehr vorzunehmen.
- b) Pharming
Pharming ist eine Betrugsmethode, bei der versucht wird durch Manipulation des Webbrowsers den Internetnutzer auf gefälschte Webseiten umzuleiten, um hierdurch an seine persönlichen Daten zu gelangen und unter seiner Identität unerlaubte Handlungen im Online-Verkehr vorzunehmen.

3. Versicherungsfall bei mehreren Schäden

Mehrere Schäden (z. B. mehrere unberechtigte Überweisungen) stellen einen Versicherungsfall dar, wenn diese auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (Phishing- bzw. Pharming-Angriff) zurückzuführen sind.

4. Erweiterung Ihrer Obliegenheiten

- a) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
In Erweiterung von § 23 Nr. 1 des Hauptvertrages (siehe § 1) gilt:
 - aa) Gelten seitens des Kreditinstituts, Online-Händlers bzw. dem sonstigen Vertragspartner besondere Bestimmungen oder Auflagen für die Nutzung des jeweils geführten Kontos, sind diese Ihrerseits zu beachten und einzuhalten.
 - bb) Sie haben Ihre internetfähigen Geräte mit einem zusätzlichen Schutz gegen unberechtigten Zugriff (z. B. Firewall) und gegen Schadsoftware (z. B. Virens Scanner) zu versehen und diese auf einem aktuellen Stand zu halten.
 - cc) Ist Ihnen bekannt, dass sich ein unberechtigter Dritter persönliche Daten von Ihnen verschafft hat, haben Sie alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um einen Vermögensschaden abzuwenden (z. B. Änderung von Kennwörtern, Information an das kontoführende Kreditinstitut, den Online-Händler bzw. den sonstigen Vertragspartner (z. B. Bezahldienst)).
- b) Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
In Erweiterung von § 23 Nr. 2 des Hauptvertrages (siehe § 1) haben Sie
 - aa) den Schaden dem kontoführenden Kreditinstitut, dem Online-Händler bzw. dem sonstigen Vertragspartner (z. B. Bezahldienst) unverzüglich zu melden,
 - bb) das kontoführende Kreditinstitut, den Online-Händler bzw. den sonstigen Vertragspartner (z. B. Bezahldienst) aufzufordern, den Vermögensschaden zu erstatten und uns bei einer Ablehnung das Ablehnungsschreiben mit der teilweisen oder vollständigen Ablehnung der Übernahme Ihres Vermögensschadens zu übersenden,

- cc) auf unser Verlangen das kontoführende Kreditinstitut, den Online-Händler bzw. den sonstigen Vertragspartner (z. B. Bezahldienst) zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen,
- dd) den Schaden der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

- c) Obliegenheitsverletzung
Verletzen Sie eine der Obliegenheiten nach a) oder b), so sind wir unter den in § 23 Nr. 1 b) und Nr. 3 des Hauptvertrages (siehe § 1) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

5. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Schäden, die aus einem früheren, Ihnen bekannten Datendiebstahl entstanden sind;
- b) aus einer Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten des Kreditinstitutes);
- c) Schäden, für die das kontoführende Kreditinstitut, der Online-Händler bzw. der sonstige Vertragspartner (z. B. Bezahldienst) haftet oder von diesem ersetzt werden.

6. Höhe der Entschädigung

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

§ 4 Vermögensschäden durch private Bestellungen in Internet-Shops

1. Umfang des Versicherungsschutzes

- a) In Erweiterung von § 1 Nr. 1 des Hauptvertrages leisten wir auch Entschädigung, wenn Ihnen bei einem Online-Kauf über das Internet durch
 - aa) Nichtlieferung von Sachen oder
 - bb) Falschlieferung von neuen Sachenaufgrund einer vermeintlich betrügerischen Absicht des gewerblichen Online-Händlers (Verkäufer) unmittelbar ein Vermögensschaden entsteht.

- b) Der Online-Kauf nach a) muss
 - aa) auf eigenen Namen,
 - bb) aus privatem Interesse,
 - cc) vollständig über das Internet und
 - dd) bei einem gewerblichen Online-Händler (Verkäufer), dessen auf der Internetseite angegebene Firmensitz oder Niederlassung sich innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes (EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) oder der Schweiz befindet, erfolgen.

- c) Der Ersatz des Vermögensschadens nach a) beschränkt sich ausschließlich auf bewegliche Sachen,
 - aa) für die ein Kaufpreis von mindestens 50 € (inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten) vereinbart wurde,
 - bb) für die der Kaufpreis von Ihnen vollständig bezahlt wurde,
 - cc) die für Ihren privaten Gebrauch bestimmt sind,
 - dd) für die eine Lieferadresse in Deutschland zur Anlieferung vereinbart wurde.

2. Definitionen

- a) Nichtlieferung
Eine Nichtlieferung liegt vor, wenn beim Online-Kauf die Sache nach vollständiger Bezahlung nicht innerhalb eines Monats nach Rechnungsdatum oder einem vereinbarten späteren Liefertermin zugegangen ist.
- b) Falschlieferung
Eine Falschlieferung liegt vor, wenn eine andere, als die beim Online-Kauf vereinbarte Sache geliefert wurde.

3. Versicherungsfall bei mehreren Schäden

Werden bei einem Online-Händler (Verkäufer) mehrere Online-Käufe zeitnah getätigt, bei denen Ihnen ein Vermögensschaden nach Nr. 1 entsteht, so stellen diese einen Versicherungsfall dar.

4. Erweiterung Ihrer Obliegenheiten

- a) Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
In Erweiterung von § 23 Nr. 2 des Hauptvertrages haben Sie
 - aa) die Rechte, die Ihnen gesetzlich oder vertraglich zustehen (insbesondere Widerrufs- und Gewährleistungsrechte) in Anspruch zu nehmen.

- Hierzu zählen im Wesentlichen
- bei Nicht- oder Falschliefereung eine neue Lieferung der Sachen durch den Online-Händler (Verkäufer) zu erwirken;
 - bei Unterbleiben oder Fehlschlagen einer Nachbesserung oder Nachlieferung den Kaufpreis nach Rücktritt vom Vertrag erstattet zu bekommen.
- bb) bei Ablehnung der Nachbesserung oder Nachlieferung des Online-Händlers (Verkäufers) uns den Schaden umgehend anzuzeigen und das Ablehnungsschreiben mit der teilweisen oder vollständigen Ablehnung
- der Nachbesserung oder Nachlieferung der Sachen;
 - der Erstattung des Kaufpreises zu übersenden.
- cc) bei Nichtreaktion des Online-Händlers (Verkäufers) auf Ihre in aa) beschriebenen Bemühungen
- uns alle Ihre Schreiben, in denen Sie versucht haben Ihr Recht in Anspruch zu nehmen, zu übersenden und
 - den Schaden der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
- dd) uns alle erforderlichen Belege zur Aufklärung des Versicherungsfalles (z. B. Kaufbeleg, Zahlungsnachweis, Lieferschein) zu übersenden,
- ee) den von uns geleisteten Entschädigungsbetrag unverzüglich und ohne Aufforderung an uns zurückzuerstatten, wenn der Kaufvertrag zu einem späteren Zeitpunkt doch noch ordnungsgemäß erfüllt wird.
- b) Obliegenheitsverletzung
- Verletzen Sie eine der Obliegenheiten nach a), so sind wir unter den in § 23 Nr. 3 des Hauptvertrages (siehe § 1) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

5. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versicherte Sachen
- Nicht versichert sind
- aa) Bargeld (auch Gold- und Silbermünzen), Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere;
 - bb) Sachen im Zusammenhang mit Abrechnungen von Telefon- oder Internet-Providern;
 - cc) Gutscheine und Eintrittskarten;
 - dd) Strom, Gas, Pflanzen und Tiere;
 - ee) verderbliche Sachen (z. B. Lebensmittel) sowie Medikamente;
 - ff) Luft-, Wasser- und Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger sowie deren Teile und Zubehör (hiervon ausgenommen ist Kinderspielzeug);
 - gg) Waffen und illegal erworbene oder verbotene Waren;
 - hh) Sachen, die unter Verwendung von nicht staatlich reglementierten Zahlungsmitteln (z. B. Bitcoins) erworben werden;
 - ii) Kaufanbahnung über Portale;
 - jj) Sachen, die durch eine (Online-) Ersteigerung erworben werden;
 - kk) Sachen im Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen.
- b) Ferner besteht kein Versicherungsschutz
- aa) bei Schäden im Zusammenhang mit Online-Verträgen über Dienstleistungen, Downloads, (Software-) Lizenzen oder Urheberrechten;
 - bb) für aus dem Online-Kauf resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten des Kreditinstitutes).

6. Höhe der Entschädigung

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

§ 5 Jahreshöchstentschädigung

Für alle Schäden des Internet-Schutzes innerhalb eines Versicherungsjahres ist die Entschädigung auf insgesamt 5.000 € begrenzt (Jahreshöchstentschädigung).

§ 6 Kündigung

1. Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung für den Internet-Schutz in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Kündigen Sie, so können Sie bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
2. Kündigen wir, so können Sie den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 7 Beendigung des Hauptvertrages

Mit Beendigung des Hauptvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung für den Internet-Schutz.

Besondere Bedingungen für den Haus- und Wohnungsschutzbrief (Mecklenburgische BHW 2019)

09/19

– gelten sofern vereinbart –

- § 1 Vertragsgrundlage
- § 2 Service, Kostenersatz, Notruf-Telefon
- § 3 Versicherte Personen
- § 4 Entschädigungsgrenzen
- § 5 Versicherungsort (versichertes Objekt)
- § 6 Schlüsseldienst im Notfall
- § 7 Rohrreinigungsservice im Notfall
- § 8 Sanitär-Installateurservice im Notfall
- § 9 Elektro-Installateurservice im Notfall

- § 10 Notheizung
- § 11 Bekämpfung von Schädlingen
- § 12 Entfernung von Wespennestern
- § 13 Kinderbetreuung im Notfall
- § 14 Unterbringung von Haustieren im Notfall
- § 15 Psychologische Erstberatung
- § 16 Kündigung
- § 17 Beendigung des Hauptvertrages

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten nach Art des Hauptvertrages

- a) die Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (Mecklenburgische VGB 2019);
- b) die Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (Mecklenburgische VHB 2019)

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Service, Kostenersatz, Notruf-Telefon

1. Wenn ein Schadenereignis eintritt, erbringen wir die in den §§ 6 bis 15 genannten Leistungen als Service. Voraussetzung ist, dass die Ursache des Schadenereignisses während der Vertragslaufzeit eingetreten ist. Die Instandhaltung bzw. Wartung der Geräte und Installationen Ihres Haushalts ist nicht versichert.

2. Voraussetzung für die Erbringung der Serviceleistungen und den Kostenersatz ist, dass Sie oder eine andere versicherte Person das Schadenereignis über ein von uns eingerichtetes Notruf-Telefon melden und uns die unverzügliche Organisation der Leistung überlassen. Das Notruf-Telefon ist hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zu erreichen.

§ 3 Versicherte Personen

Alle Leistungen dieses Schutzbriefs stehen Ihnen selbst und den Personen zu, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben (versicherte Personen).

§ 4 Entschädigungsgrenzen

Für die in den §§ 6 bis 15 genannten Serviceleistungen übernehmen wir jeweils die Kosten von höchstens 500 € pro Schadenereignis. Die Kosten für alle Schadenereignisse, die Sie innerhalb eines Versicherungsjahres an das von uns eingerichtete Notruf-Telefon melden, sind auf 1.500 € begrenzt (Jahreshöchstleistung).

Erfolgt die Meldung eines Schadenereignisses nicht über das von uns eingerichtete Notruf-Telefon (siehe § 2 Nr. 2), ist die Entschädigung auf 150 € pro Schadenereignis begrenzt.

§ 5 Versicherungsort (versichertes Objekt)

1. Der Versicherungsschutz gilt für die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung bzw. für das im Versicherungsschein bezeichnete Ein-/Zweifamilienhaus einschließlich zugehöriger Nebengebäude, Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller und Speicherräume sowie Garagen, jedoch nicht für Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen (versichertes Objekt).
2. Im Falle des Umzugs geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung bzw. das neue Haus über, es sei denn, Sie ziehen ins Ausland um. Während des Umzugs besteht Versicherungsschutz in beiden Objekten. Der Versicherungsschutz im bisherigen Objekt erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

§ 6 Schlüsseldienst im Notfall

Gelangen Sie oder eine andere versicherte Person nicht in das versicherte Objekt, weil der Schlüssel für die Eingangstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder Sie sich versehentlich ausgesperrt haben, organisieren wir das Öffnen der Eingangstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst). Wir übernehmen die Kosten für das Öffnen der Eingangstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte. Diese Leistungen übernehmen wir auch, wenn Sie oder eine andere versicherte Person ohne Verschulden oder aufgrund eines versehentlichen Vorfalls im versicherten Objekt eingesperrt sind und dieses nicht verlassen können.

§ 7 Rohrreinigungsservice im Notfall

1. Wenn Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann, organisieren wir den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma und übernehmen die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung.

2. Wir erbringen keine Leistungen, wenn
 - a) die Rohrverstopfung bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden war oder
 - b) die Ursache der Rohrverstopfung für Sie erkennbar außerhalb des versicherten Objektes liegt.

§ 8 Sanitär-Installateurservice im Notfall

1. Wenn aufgrund eines Defektes an einer Armatur, der Spülung des WCs oder des Urinals oder am Haupthahn das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann oder die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist, organisieren wir den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes. Wir übernehmen die Kosten für die Behebung des Defektes.
2. Wir erbringen keine Leistungen
 - a) für die Behebung von Defekten an Boilern, Durchlauferhitzern und anderen Geräten/Einrichtungen der Wasseraufbereitung/-speicherung sowie Defekte, die vor Versicherungsbeginn vorhanden waren,
 - b) für den Austausch defekter Dichtungen und für die Behebung von Schäden durch Verkalkung,

§ 9 Elektro-Installateurservice im Notfall

1. Bei Defekten an der Elektroinstallation organisieren wir den Einsatz eines Elektro-Installationsbetriebes und übernehmen die Kosten für die Behebung des Defektes.
2. Wir erbringen keine Leistungen
 - a) für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Geschirrspülern, Backöfen, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, sonstigen Küchengeräten, Lampen, Telefonanlagen und Unterhaltungselektronik,
 - b) für die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern,
 - c) für die Behebung von Defekten, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren.

§ 10 Notheizung

1. Fällt während der Heizperiode die Heizungsanlage unvorhergesehen aus und kann nicht wieder in Betrieb genommen werden, so stellen wir elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung und übernehmen hierfür die Kosten.
2. Wir erbringen keine Leistungen für Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

§ 11 Bekämpfung von Schädlingen

1. Ist das versicherte Objekt von Schädlingen befallen und kann der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden, organisieren wir die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma und übernehmen die Kosten. Schädlinge sind Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.
2. Wir erbringen keine Leistungen, wenn der Befall des versicherten Objektes durch Schädlinge für Sie bereits vor Vertragsbeginn erkennbar war.

§ 12 Entfernung von Wespennestern

1. Wird ein Wespen-, Hornissen- oder Bienennest entdeckt, organisieren wir dessen fachgerechte Entfernung und Umsiedlung und übernehmen die hierbei entstehenden Kosten. Das gilt für Nester im bzw. am versicherten Objekt (siehe § 5.1) sowie in dem dazu gehörenden Garten.
2. Wir erbringen keine Leistungen, wenn
 - a) die Entfernung bzw. Umsiedlung des Nestes aus rechtlichen Gründen, z. B. wegen des Artenschutzes, nicht zulässig ist,
 - b) das Nest bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war.

§ 13 Kinderbetreuung im Notfall

1. Wir organisieren innerhalb Deutschlands die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die mit Ihnen in einem Haushalt leben, wenn Sie oder eine andere versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorher-

gesehen an der Betreuung der Kinder gehindert sind und eine andere versicherte Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

2. Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit im versicherten Objekt, und zwar so lange, bis sie anderweitig, z. B. durch einen Verwandten, übernommen werden kann. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.
3. Der Anspruch auf die Betreuung von Kindern im Notfall gemäß Nr. 1 kann außer von Ihnen und den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen auch von Ihren Verwandten, die nicht mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, geltend gemacht werden.

§ 14 Unterbringung von Haustieren im Notfall

1. Wir organisieren innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen und Ziervögeln, die mit Ihnen in einem Haushalt leben, wenn Sie oder eine andere versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung in ein Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert sind und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.
2. Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim.
3. Der Anspruch auf die Unterbringung von Tieren im Notfall gemäß Nr. 1 kann außer von Ihnen und den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen auch von Ihren Verwandten, die nicht mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, geltend gemacht werden.

§ 15 Psychologische Erstberatung

Benötigen Sie oder eine andere versicherte Person nach einem Versicherungsfall psychologische Hilfe, organisieren wir die Durchführung eines Erstgesprächs durch einen Psychologen oder Psychotherapeuten und übernehmen hierfür die Kosten.

§ 16 Kündigung

1. Unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kann jede Vertragspartei durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) verlangen, dass die Versicherung für den Haus- und Wohnungsschutzbrief entfällt. Machen Sie von diesem Recht Gebrauch, können Sie bestimmen, dass der Versicherungsschutz erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres entfällt.
2. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

§ 17 Beendigung des Hauptvertrages

Mit Beendigung des Hauptvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung für den Haus- und Wohnungsschutzbrief.

B. Glas-Versicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

eine Glas-Versicherung schützt Sie vor den Folgen von Bruchschäden an vertraglich vereinbarten Gegenständen aus Glas oder Kunststoff.

Die "Allgemeinen Glas-Versicherungsbedingungen" sind die Vertragsgrundlage für Ihre Glas-Versicherung.

Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichten wir. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

Versicherungsnehmer:

Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes. Mit „Sie“ und „Ihnen“ werden in den Versicherungsbedingungen immer Sie als unser Versicherungsnehmer angesprochen.

Versicherer:

Das sind wir als Ihr Versicherer. Mit „wir“ und „uns“ ist immer die Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a.G. gemeint.

Versicherungsfall:

Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

Ausschlüsse:

Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

Obliegenheiten:

Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Zusammen mit dem Antrag und dem Versicherungsschein legen die vereinbarten Versicherungsbedingungen den Inhalt Ihrer Glas-Versicherung fest. Sie sind wichtige Dokumente.

Bitte lesen Sie die Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen daher vollständig und gründlich durch und bewahren Sie sie sorgfältig auf. So können Sie auch später, besonders nach einem Schaden, alles Wichtige noch einmal nachlesen.

Wenn ein Bruchschaden an Ihren versicherten Gegenständen aus Glas oder Kunststoff passiert, benachrichtigen Sie uns bitte möglichst schnell. Wir klären dann mit Ihnen das weitere Vorgehen.

Ihre Mecklenburgische

Allgemeine Bedingungen für die Glas-Versicherung (Mecklenburgische AGIB 2019)

09/19

I. Umfang des Versicherungsschutzes

- § 1 Versicherte Gefahr; Versicherungsfall
- § 2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie
- § 3 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- § 4 Versicherte Kosten
- § 5 Versicherungsort
- § 6 Wohnungs- und Teileigentum
- § 7 Wohnungswechsel
- § 8 Anpassung des Versicherungsschutzes und des Beitrags

II. Entschädigung

- § 9 Umfang der Entschädigung
- § 10 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 11 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

III. Beitrag, Versicherungsbeginn und Laufzeit des Vertrages

- § 12 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung, Versicherungsjahr, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages
- § 13 Dauer und Ende des Vertrages
- § 14 Folgebeitrag
- § 15 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
- § 16 Ratenzahlung
- § 17 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 18 Kündigung nach dem Versicherungsfall

IV. Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung und andere Obliegenheiten

- § 19 Ihre Obliegenheiten
- § 20 Gefahrerhöhung
- § 21 Besondere gefahrerhöhende Umstände
- § 22 Ihre Anzeigepflicht oder die Ihres Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § 23 Übergang von Ersatzansprüchen

V. Weitere Bestimmungen

- § 24 Überversicherung
- § 25 Mehrere Versicherer
- § 26 Versicherung für fremde Rechnung
- § 27 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderungen
- § 28 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § 29 Repräsentanten
- § 30 Verjährung
- § 31 Meinungsverschiedenheiten und Beschwerden, örtlich zuständiges Gericht
- § 32 Anzuwendendes Recht
- § 33 Sanktionsklausel
- § 34 Bedingungsanpassung

I. Umfang des Versicherungsschutzes (§§ 1 – 8)

§ 1 Versicherte Gefahr; Versicherungsfall

1. Versicherungsfall
Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe § 3), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.
2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden
 - a) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche),
 - bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.
 - b) Nicht versichert sind Schäden, die durch
 - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - bb) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat,
 - cc) Sturm, Hagel,
 - dd) Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch entstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

§ 2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

1. Ausschluss Krieg
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
2. Ausschluss Innere Unruhen
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.
3. Ausschluss Kernenergie
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ 3 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen
 - a) Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten, fertig eingesetzten oder montierten
 - aa) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas,
 - bb) Scheiben und Platten aus Kunststoff,
 - cc) Platten aus Glaskeramik,
 - dd) Glasbausteine und Profilbaugläser,
 - ee) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff,
 - ff) Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen,
 - gg) sonstigen Sachen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind,
 - hh) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel.
 - b) Wir leisten Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

2. Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind
 - a) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind,
 - b) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel,
 - c) Photovoltaikanlagen,
 - d) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets oder Smartphones).

§ 4 Versicherte Kosten

1. Versicherte Kosten
Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für
 - a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen),
 - b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten),
 - c) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten),
 - d) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.).
2. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
 - a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung hin machen.
 - b) Machen Sie Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leisten wir Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung hin erfolgten.
 - c) Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
 - d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung hin entstanden sind.
 - e) Wir haben den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen hin vorzuschießen.
 - f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

3. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
 - a) Wir ersetzen bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder von uns aufgefordert wurden.
 - b) Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.
4. Gesondert versicherbar
Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir bis zum jeweils vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für
 - a) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen (siehe § 3),

- b) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen.

§ 5 Versicherungsort

Der Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.

Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsortes.

§ 6 Wohnungs- und Teileigentum

1. Sind wir bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so können wir uns hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, hat uns die darauf entfallenden Aufwendungen zu ersetzen.
2. Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass wir sie auch insoweit entschädigen, als wir gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei sind, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, uns diese Mehraufwendungen zu erstatten.
3. Für die Glasversicherung bei Teileigentum gilt Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.

§ 7 Wohnungswechsel

1. Umzug in eine neue Wohnung
Wechseln Sie die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.
2. Mehrere Wohnungen
Bewohnen Sie neben der neuen weiterhin Ihre bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.
3. Umzug ins Ausland
Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.
4. Anzeige der neuen Wohnung
 - a) Der Bezug einer neuen Wohnung ist uns spätestens bei Umzugsbeginn mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern bzw. sonstiger für die Beitragsberechnung erforderlichen Umstände anzuzeigen.
 - b) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel ein für die Beitragsberechnung erforderlicher Umstand nach dem im Antrag gefragt wurde, kann das zu einer Unterversicherung führen. Der Versicherungsschutz muss in diesem Fall angepasst werden.
5. Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht
 - a) Mit Umzugsbeginn gelten unsere am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen.
 - b) Bei einer Erhöhung des Beitrags aufgrund veränderter Beitragssätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären.
 - c) Kündigen Sie, können wir den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.
6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung
 - a) Ziehen Sie aus der gemeinsamen Ehwohnung aus und bleibt Ihr Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: Die bisherige Ehwohnung und Ihre neue Wohnung. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit (siehe § 14). Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.
 - b) Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und einer der Ehegatten aus der Ehwohnung auszieht, sind Versicherungsort (siehe § 5) ebenfalls beide Wohnungen: die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt solange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit (siehe § 14). Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
 - c) Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und beide in neue Wohnungen ziehen, gilt b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit (siehe § 14) erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.
7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften
Nr. 6 gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

§ 8 Anpassung des Versicherungsschutzes und des Beitrags

Es gelten folgende Grundlagen:

1. Wir passen den Versicherungsschutz an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an. Der Beitrag verändert sich entsprechend. Für eine Beitragsanpassung werden die Preisindizes für Verglasungsarbeiten verwendet. Maßgebend sind die für den Monat Mai vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes. Bei Wohnungen, Ein- und Mehrfamiliengebäude gilt der Index für Wohngebäude insgesamt. Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für Wohngebäude insgesamt, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude. Der Beitrag erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich das jeweilige Mittel der Preisindizes im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.
2. Bei einer Beitragserhöhung nach Nr. 1 können Sie durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mit Wirkung zum Erhöhungszeitpunkt kündigen. Wir müssen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen. Diese Mitteilung muss Ihnen mindestens einen Monat, bevor der neue Beitrag wirksam wird, zugegangen sein. Sie müssen innerhalb eines Monats kündigen, nachdem Ihnen die Mitteilung über die Beitragserhöhung zugegangen ist. Um die Frist zu wahren, genügt es, die Kündigung rechtzeitig abzuschicken. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam.

II. Entschädigung (§§ 9 – 11)

§ 9 Umfang der Entschädigung

1. Entschädigung als Geldleistung
 - a) Wir gewähren im Versicherungsfall eine Geldleistung.
 - b) Geldleistung bedeutet, dass Aufwendungen für die Entsorgung der zerstörten oder beschädigten Sachen, deren Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte (siehe § 3), die Lieferung an den Schadenort sowie die Montage in ortsüblicher Höhe ersetzt werden.
 - c) Besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z. B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind, werden nur soweit vereinbart und in vereinbarter Höhe ersetzt (siehe § 4).
 - d) Wir ersetzen keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an beschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.
 - e) Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie nach Eintritt des Versicherungsfalles tatsächlich angefallen ist.
2. Notverglasung / Notverschalung
Sie können das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen nach § 4 Nr. 1 a)) selbst in Auftrag geben. Diese erforderlichen Aufwendungen können Sie als versicherte Kosten geltend machen.
3. Kosten
 - a) Maßgeblich für die Berechnung der Kosten nach § 4 ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.
 - b) Kürzungen nach Nr. 1 e) gelten entsprechend für die versicherten Kosten.
4. Restwerte
Restwerte werden angerechnet.

§ 10 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung
Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Verzinsung
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
 - a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
 - b) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.
 - c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
3. Hemmung
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
4. Aufschiebung der Zahlung
Wir können die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
 - b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 11 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

- Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
 - Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes gegen Sie festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
 - Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen.
- Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles
Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

III. Beitrag, Versicherungsbeginn und Laufzeit des Vertrages (§§ 12 – 18)

§ 12 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung, Versicherungsjahr, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

- Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Folgebeitrags (siehe Nr. 5 und 6).
- Beitragszahlung, Zahlungsperiode
Die Beiträge können je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichtet werden.
Die Zahlungsperiode umfasst je nach Vereinbarung bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr. Beim Einmalbeitrag entspricht die Zahlungsperiode der vereinbarten Vertragsdauer.
Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvtragsgesetz.
Die Vertragsdauer, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in § 13 geregelt.
- Versicherungsjahr
Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.
- Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags
Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.
Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsabschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.
Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
- Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug
Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach Nr. 4 gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- Leistungsfreiheit
Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach Nr. 4 zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

§ 13 Dauer und Ende des Vertrages

- Vertragsdauer
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der beiden Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.
- Kündigung bei mehrjährigen Verträgen
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum

Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

- Vertragsdauer von weniger als einem Jahr
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- Wegfall des versicherten Interesses
Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.
Ein Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.
Das Versicherungsverhältnis endet bei Ihrem Tod zum Zeitpunkt unserer Kenntniserlangung über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach Ihrem Tod, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie Sie.

§ 14 Folgebeitrag

- Fälligkeit
 - Ein Folgebeitrag wird am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode (siehe § 12 Nr. 2) fällig.
 - Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
- Verzug und Schadensersatz
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben.
Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- Mahnung, Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung
 - Mahnung
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.
Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.
 - Leistungsfreiheit nach Mahnung
Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - Kündigung nach Mahnung
Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
- Zahlung des Beitrags nach Kündigung
Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.
Unsere Leistungsfreiheit nach Nr. 3 b) bleibt bis zur Zahlung bestehen.

§ 15 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

- Rechtzeitige Zahlung
Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn diese unverzüglich nach unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
- Beendigung des Lastschriftverfahrens
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
Bei monatlicher Beitragszahlung (die monatliche Beitragszahlung ist nur bei Teilnahme am Lastschriftverfahren möglich), sind wir darüber hinaus berechtigt, bei Monatsbeiträgen unter 10 € den Vertrag auf eine jährliche, sonst auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.
Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) aufgefordert worden sind.
Durch Kreditinstitute erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen SEPA-Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

§ 16 Ratenzahlung

– gestrichen –

§ 17 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz
 - a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
 - b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.
2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versichertem Interesse
 - a) Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten.
Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.
 - b) Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.
Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
 - c) Wird das Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
 - d) Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

§ 18 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
2. Kündigung durch Sie
Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres, wirksam wird.
3. Kündigung durch uns
Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

IV. Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung und andere Obliegenheiten (§§ 19 – 23)

§ 19 Ihre Obliegenheiten

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, sind:
 - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften,
 - bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
 - b) Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

- ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
 - gg) soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - hh) von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
- b) Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
 - a) Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
 - b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
 - c) Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 20 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung
 - a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.
 - b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben (siehe § 21).
 - c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
2. Ihre Pflichten
 - a) Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
 - b) Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.
 - c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.
3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch uns
 - a) Kündigungsrecht
Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Nr. 2 a), können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und c) bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
 - b) Vertragsänderung
Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
4. Erlöschen unserer Rechte
Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
 - a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,
 - aa) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles unsere Frist für die Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen.

§ 21 Besondere gefahrerhöhende Umstände

1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung
Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß § 20 kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 - a) die Wohnung länger als 60 Tage unbewohnt ist;
 - b) der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird;
 - c) das Gebäude dauernd oder vorübergehend leer steht;
 - d) im Versicherungsort ein gewerblicher Betrieb aufgenommen wird;
 - e) Art und Umfang eines Betriebes – gleich welcher Art – verändert wird, soweit Versicherungsschutz für Glas in der gewerblichen Inhaltsversicherung vereinbart ist.
2. Folgen einer Gefahrerhöhung
Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe § 20 Nr. 3 bis Nr. 5.

§ 22 Ihre Anzeigepflicht oder die Ihres Vertreters bis zum Vertragsschluss

1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.
Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) stellen.
Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Nr. 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen.
Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
 - a) Vertragsänderung
Haben Sie die Anzeigepflicht nach Nr. 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Zahlungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabrisicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.
 - b) Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes
Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.
Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.
Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.
Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
 - c) Kündigung
Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.
 - d) Ausschluss von unsere Rechten
Wir können uns auf unsere zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.
 - e) Anfechtung
Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

3. Frist für die Ausübung unserer Rechte
Die Rechte zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b) oder zur Kündigung (siehe Nr. 2 c) müssen wir innerhalb eines Monats in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt haben, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.
4. Rechtsfolgenhinweis
Die Rechte zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b) und zur Kündigung (siehe Nr. 2 c) stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.
5. Erlöschen unserer Rechte
Unsere Rechte zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b) und zur Kündigung (siehe Nr. 2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

§ 23 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen
Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil gemacht werden.
Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.
Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

V. Weitere Bestimmungen (§§ 24 – 34)

§ 24 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können sowohl wir als auch Sie verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den wir berechnet hätten, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
2. Haben Sie die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

§ 25 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht
Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach Nr. 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den § 23 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.
3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung
 - a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
 - b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in diesem

Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.
- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

§ 26 Versicherung für fremde Rechnung

- Rechte aus dem Vertrag
Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
- Zahlung der Entschädigung
Bevor wir Ihnen die Entschädigung zahlen, können wir den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.
- Kenntnis und Verhalten
 - Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.
 - Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm Ihre rechtzeitige Benachrichtigung nicht möglich oder nicht zumutbar war.
 - Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

§ 27 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderungen

- Form, zuständige Stelle
Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.
Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.
- Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung
Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung.
- Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung
Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 28 Vollmacht des Versicherungsvertreters

- Ihre Erklärungen
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
 - den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,
 - ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
 - Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
- Unsere Erklärungen
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge an Sie zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leisten. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

§ 29 Repräsentanten

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 30 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 31 Meinungsverschiedenheiten und Beschwerden, örtlich zuständiges Gericht

- Meinungsverschiedenheiten und Beschwerden
Falls Sie einmal mit unseren Leistungen nicht zufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Agentur. Gern steht Ihnen auch die für Sie zuständige Bezirksdirektion oder die Direktion in Hannover zur Verfügung. Die Kontaktdaten Ihrer Agentur und der zuständigen Bezirksdirektion entnehmen Sie bitte Ihren Vertragsunterlagen. Die Direktion Hannover erreichen Sie wie folgt:

Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a.G.
Platz der Mecklenburgischen 1, 30625 Hannover
Postanschrift: 30619 Hannover
E-Mail: Privat.Gewerbe@mecklenburgische.de
Internet: www.mecklenburgische.de
Telefon 0511 5351-513, Telefax 0511 5351-8499.

Darüber hinaus können Sie sich auch an den Versicherungsombudsmann oder an die Versicherungsaufsicht wenden. Außerdem haben Sie die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

- Verwaltungsombudsmann**
Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Verwaltungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Telefon 0800 3696000, Telefax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

- Verwaltungsaufsicht**
Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon 0228 4108-0, Telefax 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

- Klagen gegen uns
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

3. Klagen gegen Sie
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem Sitz, dem Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.
Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Sie können den Versicherungsvertrag nach Zugang der Mitteilung über die Anpassung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung, kündigen.

Erfolgt bis zum Inkrafttreten der angepassten Versicherungsbedingungen keine Kündigung, wird der Versicherungsvertrag mit den angepassten Bestimmungen fortgeführt.

§ 32 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 33 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 34 Bedingungsanpassung

1. Wir sind berechtigt, eine Bestimmung der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen anzupassen, d.h. zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen. Dazu sind wir aber nur berechtigt, wenn diese Bestimmung in den Versicherungsbedingungen in Folge eines der nachstehenden Ereignisse unwirksam ist:

- Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Gesetze und Verordnungen;
- Erlass einer höchstrichterlichen Entscheidung;
- Erlass eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes (z. B. von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht).

Die Berechtigung zur Anpassung gilt auch, wenn sich die entsprechende gerichtliche oder behördliche Entscheidung gegen ein anderes Unternehmen richtet. Voraussetzung ist dann, dass die für unwirksam erklärte Bestimmung mit einer Bestimmung in den Versicherungsbedingungen inhaltsgleich ist.

Versicherungsbedingungen sind alle vertraglich vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Klauseln oder sonstige vertragliche Vereinbarungen.

2. Eine Anpassung ist nur zulässig, wenn
- a) die gesetzlichen Vorschriften keine konkreten Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen Bestimmung der Versicherungsbedingungen treten und die durch Unwirksamkeit nach Nr. 1 entstandene Vertragslücke schließen;
 - b) – durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung nach Nr. 1 das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört wird oder
– durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung nach Nr. 1 eine Vertragslücke entsteht, deren Schließung zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist.
3. Die Anpassung der Versicherungsbedingungen erfolgt nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung. Dies bedeutet, dass die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung ersetzt wird, die beide Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre. Die Anpassung darf nicht dazu führen, dass das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen unserer Leistung und Ihrer Gegenleistung zum Nachteil geändert wird.
4. Wenn gesetzliche Vorschriften an die Stelle der unwirksamen Bestimmung der Versicherungsbedingungen treten, dann dürfen wir keine Anpassung vornehmen, es sei denn, wir übernehmen die gesetzliche Regelung lediglich zur Klarstellung, Vollständigkeit oder besseren Verständlichkeit inhaltsgleich in die Versicherungsbedingungen.
5. Die Anpassung der Versicherungsbedingungen kann nur erfolgen, wenn sämtliche Voraussetzungen dazu vorliegen. Sie erfolgt im gegenseitigen Interesse gemäß Nr. 3. Eine Anpassung kann deshalb sämtliche Bestimmungen der vertraglich vereinbarten Versicherungsbedingungen betreffen, d. h. insbesondere
- a) Abschnitt I §§ 1 – 8, Abschnitt II §§ 9 – 11, Abschnitt III §§ 12 – 18, Abschnitt IV §§ 19 – 23 und Abschnitt V §§ 24 – 34 der Allgemeinen Bedingungen für die Glas-Versicherung (Mecklenburgische AGIB 2019);
 - b) die sonstigen vertraglichen Vereinbarungen.
6. Die Anpassung der Versicherungsbedingungen ist nur zulässig, wenn ein unabhängiger Treuhänder festgestellt hat,
- dass eine der in den Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen für die Anpassung zutrifft,
 - dass sich das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen unserer Leistung und Ihrer Gegenleistung durch die Anpassung nicht zu Ihrem Nachteil verändert.
- Als unabhängiger Treuhänder darf nur eingesetzt werden, wer zuverlässig ist und über ausreichende Kenntnisse des Versicherungsrechts verfügt.
7. Die angepassten Versicherungsbedingungen werden Ihnen unter Kenntlichmachung der Unterschiede und einer Erläuterung der maßgeblichen Gründe für die Anpassung spätestens 6 Wochen vor Inkrafttreten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilt.

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit. Sie hat ihren Sitz in Neubrandenburg und Hannover. Geschäftsgebiet ist das In- und Ausland. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Versicherungszweige, jedoch der Lebens-, Kranken- und Kreditversicherung nur in der aktiven Rückversicherung. Neben Versicherungsgeschäften betreibt die Gesellschaft nur Geschäfte, die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages mit der Gesellschaft und endet mit dessen Ablauf. Ausnahmsweise können Versicherungsverträge mit der Bestimmung abgeschlossen werden, dass der Versicherungsnehmer nicht Mitglied wird. Auf solche Versicherungen dürfen zusammen höchstens 15% der Beitragseinnahmen aus Mitgliedschaften entfallen.

§ 4

Die Gesellschaft erhebt im Voraus zu zahlende Beiträge und bei Bedarf Nachschüsse. Die Mitglieder sind zur Nachschusszahlung erst dann verpflichtet, wenn die verwendbaren Rücklagen gemäß § 19 der Satzung zur Verlustdeckung nicht ausreichen. Ein etwaiger Nachschubbetrag wird jedem Mitglied schriftlich unter Hinweis darauf mitgeteilt, dass bei Nichtzahlung die Verzugsfolgen des § 38 VVG eintreten.

§ 5

Eine etwaige Beitragsrückerstattung erfolgt auf nachschusspflichtige Versicherungsverträge nach näherer Bestimmung des Vorstandes. Ausgeschiedene Mitglieder nehmen an Beitragsrückerstattungen nicht teil.

§ 6

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft zu stellen. Diese müssen schriftlich bis zum 31. Januar beim Vorstand eingehen.

III. Verfassung der Gesellschaft

A. Vorstand

§ 7

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

§ 8

Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates

1. zur Entnahme aus Rücklagen,
2. zur Festsetzung eines Nachschusses,
3. zur Gewährung einer Beitragsrückerstattung,
4. zur Übernahme von Versicherungsbeständen,
5. zum Erlass oder zur Änderung einer Versorgungsordnung,
6. zur Bestellung von Prokuristen,
7. zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen sowie zur Einräumung von Rechten Dritter an Vermögenswerten der Gesellschaft, sofern im Einzelfall der Betrag von einer Million Euro überschritten wird.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

B. Aufsichtsrat

§ 9

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen, die Mitglieder der Gesellschaft sein müssen. Sie werden von der Hauptversammlung höchstens für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter jeweils für die Amtsdauer, für die die Gewählten zu Aufsichtsratsmitgliedern bestellt sind. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Diesen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur, soweit ihnen nicht Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vorgehen.

§ 10

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Aufsichtsrat schriftlich oder fernmündlich mit Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Diesen soll der Vorstand beiwohnen, sofern nicht in persönlichen Angelegenheiten des Vorstandes verhandelt wird oder der Aufsichtsrat Abweichendes beschließt. Der

Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bei Wahlen das Los.

§ 11

Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter abgegeben.

§ 12

Der Aufsichtsrat hat neben den gesetzlichen Aufgaben das Recht,

1. eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen,
2. die Satzung hinsichtlich der Fassung zu ändern,
3. Beschlüsse der Hauptversammlung, durch welche die Satzung geändert wird, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zu ändern.

§ 13

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Vergütung nach näherer Bestimmung der Hauptversammlung. Aufsichtsratsmitglieder haben hierbei kein Stimmrecht. Soweit die Aufsichtsratsmitglieder auf ihre Vergütungen Umsatzsteuer zu zahlen haben, wird ihnen diese von der Gesellschaft ersetzt.

C. Hauptversammlung

§ 14

Die Hauptversammlung besteht aus 60 Mitgliedervertretern (Delegierten). Der Hauptversammlung können nur Mitglieder der Gesellschaft angehören. Die Delegierten werden von der Hauptversammlung auf höchstens fünf Jahre gewählt. Alljährlich scheidet ein Fünftel der im Amt befindlichen Delegierten mit dem Schluss der ordentlichen Hauptversammlung aus. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so ergänzt sich die Hauptversammlung durch Zuwahl. Für jede Wahl stellt der Aufsichtsrat einen Vorschlag auf; er hat hierbei auf eine dem Versicherungsbestand möglichst entsprechende Verteilung der Vorgeschlagenen auf das Geschäftsgebiet Bedacht zu nehmen. Die Hauptversammlung ist an den Wahlvorschlag nicht gebunden. Die Delegierten sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Tagegelder und Reisekosten nach näherer Bestimmung der Hauptversammlung.

§ 15

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Delegierten verlangt wird.

§ 16

Die Hauptversammlung beschließt über

1. die Wahl oder Abberufung der Mitglieder der Hauptversammlung und des Aufsichtsrates sowie deren Vergütung,
2. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
3. die Verwendung des Bilanzgewinns,
4. die Änderung der Satzung,
5. die sonstigen ordnungsgemäß gestellten Anträge.

§ 17

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung das älteste Mitglied des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Abstimmung. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Delegierte anwesend sind. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt. Wird bei Wahlen keine Mehrheit erreicht, so kommen die beiden Personen mit den meisten Stimmen in die engere Wahl. Dort genügt einfache Mehrheit, bei Gleichheit entscheidet das Los. Schreiben gesetzliche Bestimmungen eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen vor, so können solche Beschlüsse nur bei Anwesenheit von 36 Delegierten gefasst werden. Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedern einräumt, stehen einer Minderheit von einem Drittel der Delegierten zu.

IV. Rücklagen, Verlustdeckung

§ 18

Zur Deckung eines Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage gemäß § 37 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gebildet. Sie soll 18% der Jahresbeitragseinnahmen für eigene Rechnung betragen (Sollbetrag). Der Verlustrücklage fließen die vom Vorstand bestimmten Beträge zu. Ist der Sollbetrag nicht erreicht, so sind der Verlustrücklage jährlich mindestens 50% des Jahresüberschusses zuzuführen. Der nach Zuführung zur Verlustrücklage verbleibende Teil des Jahresüberschusses kann zur Ansammlung anderer Gewinnrücklagen verwendet werden.

§ 19

Zur Verlustdeckung werden zunächst die anderen Gewinnrücklagen herangezogen. Die Verlustrücklage darf nur danach und nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ein Restbetrag in Höhe eines Drittels ihres Sollbetrages verbleibt. Ein danach noch verbleibender Verlust ist, wenn er nicht mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgebracht werden kann, durch Nachschusserhebung auszugleichen.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Mecklenburgische Versicherungsgruppe und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Zur Mecklenburgischen Versicherungsgruppe fassen wir die folgenden Unternehmen zusammen:

- Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.
- Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG
- Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG
- Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH
- Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.
Platz der Mecklenburgischen 1 · 30625 Hannover
Telefon (0511) 53 51-99 56
Fax (0511) 53 51-44 44
service@mecklenburgische.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Telefonnummer (0511) 53 51-99 55, per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@mecklenburgische.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter <https://www.mecklenburgische.de/datenschutz> abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer der Gesellschaften der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für andere Produkte der Unternehmen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter <https://www.mecklenburgische.de/datenschutz> entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden). Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Zurzeit kooperieren wir mit:

- Aachener Bausparkasse AG,
- Augsburger Aktienbank AG.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem nach dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (nicht in der Lebens- und der Krankenversicherung)

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den beiliegenden Hinweisen zum HIS.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO

11/18

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten:
www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbezogene Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende oder einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit. Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- direkt personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.informa-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktdaten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611/ 880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, z. H. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de

Dienstleisterliste für die Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit

10/19

Konzerngesellschaften mit einer gemeinsamen Verarbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Wir führen und verarbeiten Ihre Stammdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, IBAN, BIC, bestehende Verträge) in gemeinsamen Datensammlungen. Diese sind von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten stehen nur der Mecklenburgischen Versicherungs-Gesellschaft a. G. zur Verfügung.

Unserer Versicherungsgruppe gehören zurzeit folgende Gesellschaften an:
 Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit,
 Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG,
 Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG,
 Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH,
 Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH.

Unternehmen oder Personen, die Datenverarbeitung in Funktionsübertragung oder im Auftrag erbringen

a) in Einzelnennung

Auftragnehmer	Hauptgegenstand des Auftrages	Gesundheitsdaten
Roland Assistance GmbH	Telefonischer Kundendienst und Organisation von vertraglichen Serviceleistungen	ja
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)	Datenübermittlung an öffentliche Stellen, Führen von Gesamtstatistiken	ja
VST Gesellschaft für Versicherungsstatistik mbH	Datenübermittlung an öffentliche Stellen, Führen von Gesamtstatistiken	ja
GDV Dienstleistungs-GmbH	Telefonischer Kundendienst und Organisation von vertraglichen Serviceleistungen Datenübermittlung an öffentliche Stellen, Führen von Gesamtstatistiken	ja
Firma juratech	Telefonischer Kundendienst und Organisation von vertraglichen Serviceleistungen	nein
ACTINEO GmbH	Anforderungen und Aufbereitung von medizinischen Berichten und Unterlagen	ja
ALLYSCA Assistance GmbH	Telefonischer Kundendienst und Organisation von vertraglichen Serviceleistungen	nein

b) Kategorien

Auftragnehmer	Hauptgegenstand des Auftrages	Gesundheitsdaten
Schadensserviceunternehmen	Organisation und Durchführung von Dienstleistungen bei der Schaden- und Leistungsabrechnung	ja
Gutachter / Sachverständige (auch medizinische)	Organisation und Durchführung von Dienstleistungen bei der Schaden- und Leistungsabrechnung	ja
Schadenregulierer/-ermittler	Organisation und Durchführung von Dienstleistungen bei der Schaden- und Leistungsabrechnung	ja
Rückversicherer	Risikoprüfung und -beurteilung	nein
Forderungsmanagement	Realisierung von Forderungen	nein
Rechtsanwälte	juristische Beratung und Vertretung	ja
Adressenrecherche	Adressprüfung	nein
Aktenvernichter	Papier- und Datenträgerentsorgung	ja
Marktforschungsunternehmen	Marktforschung	nein
Rehabilitationsdienste	Reha-Assistance-Leistungen	ja
Anbieter medizinischer Produkte	Heil- und Hilfsmittelversorgung	ja
Werkstätten/Autohäuser (inkl. Partnerwerkstätten)	Reparaturen, Erstellung von Kostenvoranschlägen	nein
Mietwagenunternehmen	Stellung von Ersatzfahrzeugen	nein
Belegprüfungsunternehmen	Prüfung von eingereichten Belegen (z. B. Rechnungen oder Kostenvoranschlägen)	nein
Ausländische Regulierungsbüros	Regulierung/ Abwicklung von Kfz-Haftpflichtschäden im Ausland	ja
Handwerker/Serviceunternehmen	Reparaturen und Sanierungen	nein
IT-Dienstleister	EDV-Dienstleistungen	nein
Selbstständige Vermittler (Agenturen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe)	Unterstützung der Schaden- und Leistungsbearbeitung	ja



Mecklenburgische
V E R S I C H E R U N G S G R U P P E

Ihr Vertrauen – unsere Verpflichtung

Direktion: Platz der Mecklenburgischen 1 · 30625 Hannover · Telefon 0511 5351-0 · Postanschrift: 30619 Hannover
www.mecklenburgische.de · service@mecklenburgische.de